



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	08. 12. 05	Vorlage:	37/04/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP: 6	6. Änderung des Regionalplanes, Regierungsbezirk Arnberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE <ul style="list-style-type: none">• Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatter/-in:	Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	RBR z.A. Steinbicker RBAR Joeres tAng'e Neumann		

Beschlussvorschlag:

1. Die 6. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) in der Stadt Menden wird entsprechend der Anlage 2b erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 1** unter den Nummern 1 - 68 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Die Frist für die öffentliche Auslegung wird auf zwei Monate festgesetzt. Der Öffentlichkeit wird die Gelegenheit gegeben, während dieser Auslegungsfrist zum Planentwurf, zu dessen Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen.

Begründung

GEGENSTAND DER REGIONALPLANÄNDERUNG UND BISHERIGES VERFAHREN

Gegenstand der Regionalplanänderung

Gegenstand der Änderung des Regionalplanes ist die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einer Größenordnung von 12 ha für die Fläche Bieberkamp in Menden-Lendringsen, die bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) im Regionalplan dargestellt ist. Außerdem umfasst die Regionalplanänderung die Rücknahme mehrerer ASB-Darstellungen zugunsten von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE.

Planungsabsicht der Stadt Menden und Anlass für diese Regionalplanänderung ist die Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Wohngebietes mit durchschnittlichen Grundstücksgrößen von 750m² in offener Bauweise. Der Bieberbach soll nach Vorstellungen der Stadt renaturiert werden. Auf Grund der von der Stadt Menden geplanten Staffelung von Hausgruppen und Doppelhäusern über Einzelhäuser bis hin zu Wohnhäusern mit Villencharakter ist davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Grundstücken Größen von 1000m² bis 1500m² aufweist.

Bisheriges Verfahren

Bereits im Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum/Herne/Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis/Märki-scher Kreis) war die Fläche "Lendringsen/Bieberkamp" aufgrund der Planungsabsicht der Stadt Menden, hier eine Wohnbaufläche entwickeln zu wollen, Gegenstand intensiver Erörterungen. Seinerzeit ist diese Fläche im Regionalplan TA OB BO/HA aus siedlungsstrukturellen und naturräumlichen Gründen sowie aus Bedarfsgesichtspunkten nicht als ASB dargestellt worden.

Mit Bericht vom 29. 06. 2001 hat die Stadt Menden einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes TA OB BO/HA im Bereich Bieberkamp im Ortsteil Lendringsen mit dem Ziel einer ASB-Darstellung gestellt (2. Änderung des Regionalplanes). Hierzu hat der Regionalrat am 26. 09. 2002 die Erarbeitung und am 28. 07. 2003 die Aufstellung beschlossen. Dabei wurden die Bedenken der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) und des Landesbüros der Naturschutzverbände (LNV) zurückgewiesen. Mit Erlass vom 26. 04. 2004 hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung der Regionalplanänderung versagt. Die Versagung erfolgte insbesondere deshalb, weil die angebotene Tauschfläche im Bereich "Platte

Heide" aus naturräumlicher Sicht nicht gleichwertig ist, der Standort eine linienhafte bauliche Entwicklung darstellt und siedlungsstrukturell nicht integriert ist.

Die Stadt Menden stellt mit Bericht vom 13. 10. 2004 erneut einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel der Darstellung eines ASB. Sie begründet diesen Antrag mit dem städtebaulichen Ziel, anstelle des im Bebauungsplan Nr. 16 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen festgesetzten Gewerbe- und Industriegebietes ein Wohngebiet entwickeln zu wollen, da von dem Gewerbegebiet negative Auswirkungen auf die Umweltmedien, auf das Landschaftsbild und die Klimafunktion zu erwarten seien. Daraufhin hat die Planungskommission des Regionalrates in ihrer Sitzung am 09. 06. 2005 die Bezirksregierung beauftragt, mit den notwendigen Vorarbeiten für die Fassung eines Erarbeitungsbeschlusses für eine Änderung des Regionalplanes zu beginnen.

BEDARF UND TAUSCHFLÄCHEN

Bedarf

Nach Berechnungen der Bezirksregierung Arnsberg besteht im Flächennutzungsplan der Stadt Menden derzeit ein Überhang an Wohnbauflächen von 55 ha. Davon werden gemäß Zusage aus dem Regionalplanaufstellungsverfahren von der Stadt Menden derzeit 20,3 ha abgebaut, weitere Flächenrücknahmen erfolgen im Rahmen eines Flächentausches für die neue Fläche "Eisenwerke". Für die Darstellung des ASB Bieberkamp ist ebenfalls ein Tausch mit anderen Flächen sowie ein weiterer Abbau des Überhangs erforderlich. Auf Grund der Vielzahl von Flächenrücknahmen und Flächentauschen seit der letzten Neuaufstellung des Regionalplanes ist eine Übersicht über die Flächenüberhänge sowie die Tausch- und Rücknahmeflächen als **Anlage 4** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Gemäß Ziel B III 1.23 LEP darf Freiraum, um den es sich regionalplanerisch bei der Fläche Bieberkamp handelt, nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestellte Siedlungsraum für die absehbare Entwicklung nicht ausreicht. Beide Ausnahmetatbestände werden im vorliegenden Fall nicht erfüllt, da der Flächenbedarf sowohl innerhalb des bestehenden Siedlungsraumes als auch innerhalb des regionalplanerisch dargestellten Siedlungsraumes abgedeckt werden kann.

Bei dem von der Stadt Menden angeführten Bedarf handelt es sich nicht um Neubedarf, der zur Darstellung neuer zusätzlicher ASB führen würde.

Ziel B III 1.24 LEP ermöglicht über Ziel 1.23 hinaus die Inanspruchnahme von Freiraum, wenn bei bestehendem Bedarf eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird. Voraussetzung für den Tausch von Flächen ist die Gleichwertigkeit dieser Flächen, insbesondere in Bezug auf deren Freiraumfunktionen. Die bisher im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellten Tauschflächen sind durch Flächennutzungsplanänderungen der Stadt Menden in Freiraum zurückzuführen. Darüber hinaus werden die auf der Maßstabsebene des Regionalplanes bedeutsamen Tauschflächen auch im Regionalplan zurückgenommen, um insgesamt sowohl qualitativ als auch quantitativ eine ausgeglichene oder positive Bilanz zu erzielen.

Für die Inanspruchnahme der Fläche Bieberkamp ist daher ein Tausch mit anderen, bisher planerisch als Siedlungsraum dargestellten und unter Freiraumaspekten gleichwertigen Flächen sowie ein weiterer Abbau von Flächenüberhängen erforderlich.

Die Tauschflächen sind nicht gleichbedeutend mit Alternativflächen im Sinne der Alternativenprüfung gem. SUP-Richtlinie. Insofern wird an dieser Stelle auf das entsprechende Kapitel in der Vorlage und auf den Umweltbericht verwiesen.

ASB Bieberkamp

Die Fläche Bieberkamp liegt im äußersten Osten des Ortsteils und Siedlungsschwerpunktes Lendringsen außerhalb des in der Örtlichkeit gut ausgebildeten Übergangs vom Siedlungsraum über Freiraumnutzungen in den eigentlichen Freiraum. Die Fläche, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird im Süden von der L 537, im Norden und Nordosten von der Bieber und im Westen vom Ortsteil Lendringsen und der Straße Bieberblick begrenzt. Die Fläche der ASB-Neudarstellung Bieberkamp umfasst 12 ha. Die Nettobaufläche beträgt laut Angaben der Stadt Menden ca. 9 ha, der Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes Nr. 167 soll ca. 20 ha betragen, da in diesem u.a. Grünflächen enthalten sind, die außerhalb des geplanten ASB liegen. Der geplante ASB wird, wie in der [Anlage 2b](#) dargestellt, auch den Park und den Teich sowie den Siedlungsansatz südlich der Straße Bieberblick als Bestandsdarstellung mit umfassen.

Die Fläche ist durch einen Gewerbebetrieb, von dem nicht unerhebliche Immissionen ausgehen, und durch mehrere Gebäude mit gewerblichen Nutzungen und Wohnungen bereits vorbelastet. Die weiteren Flächen werden überwiegend als Ackerfläche genutzt, zu einem untergeordneten Teil auch als Grünland. Im Bereich einer Böschungskante befindet sich ein Gehölzstreifen. Der Bieberbach als Hauptfließgewässer begrenzt die Fläche nach Norden. Er weist monotone trogförmige Ufer mit mehreren kurzen Gehölzabschnitten an seiner linken Seite auf. Die Fläche selbst ist als Talaue recht eben, das Gelände steigt nördlich des Bieberbaches an.

Es handelt sich bei dem geplanten ASB Bieberkamp um einen neuen Siedlungsansatz in einem wegen der Lage in der Talau der Bieber und der Nähe zum FFH-Gebiet "Luerwald und Bieberbach" naturräumlich sensiblen Bereich von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, der mit Umsetzung des ASB zu einer erheblichen Freirauminanspruchnahme und dem Verlust von Freiraumfunktionen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines bisher unzerschnittenen Raumes führen würde.

Die im Folgenden betrachteten Flächen müssen als Tauschflächen in ihrer Gesamtheit unter Freiraumgesichtspunkten gleichwertig mit der Fläche Bieberkamp sein, um das Ziel B III 1.24 des LEP zu erfüllen.

Tauschfläche "Auf der Heese / Haddenrott" in Hüingsen

Die Tauschfläche besteht aus drei separaten, nah beieinander liegenden Flächen, die insgesamt eine Größe von 8,6 ha aufweisen und am südlichen Rand des Ortsteils Hüingsen liegen. Auf Grund des einzuhaltenden Waldabstandes von 35m, einer Geländekante auf der westlichen Fläche und der Nähe zur Kultur- und Schützenhalle mit ihren Lärmemissionen ist die Ausnutzbarkeit dieser Flächen insgesamt stark eingeschränkt. Außerdem ist die Erschließung über den wenig leistungsfähigen Hüingser Ring und anschließende Wohnwege verhältnismäßig schlecht.

Die östliche der drei Flächen weist lückenhaften Mischholzbestand und Rasenflächen im Sinne einer mäßig strukturierten Parkfläche auf. Zudem sind dort künstlich angelegte Teiche und ein Siepen vorhanden. Bei den beiden westlichen Flächen handelt es sich überwiegend um landwirtschaftlich genutztes Grünland mit kleineren Anteilen an Laubwald und Gebüsch.

Die Flächen "Auf der Heese / Haddenrott" sind gleichwertige Tauschflächen im Sinne der Ziele des LEP.

Tauschfläche "Forsthaus Lahr" in Lahrfeld

Die Tauschfläche Forsthaus Lahr hat eine Größe von 2,6 ha und liegt im Osten des Ortsteils Lahrfeld unmittelbar am Waldrand.

Sie ist gekennzeichnet durch eine heterogene Nutzung als Weihnachtsbaumkultur, Obstwiese und Grünland, weist allerdings auch Laubholzbestände, Teiche, den Lahrbach sowie ein Naturdenkmal (Sommerlinde) auf. Außerdem wird die Fläche geprägt durch das Gebäude "Forsthaus Lahr". Für eine Siedlungsnutzung ist die Fläche auf Grund ihrer vielfältigen z. T. hochwertigen Nutzungen im Übergang vom Wohngebiet in den Wald und auf Grund der Einschränkungen durch den Waldabstand nur bedingt geeignet. Sie ist insgesamt eine geeignete gleichwertige Tauschfläche.

Tauschfläche "Börnchen" in Schwitten

Die 2,1 ha große Fläche liegt im Norden des Ortsteils Schwitten und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt, und zwar überwiegend ackerbaulich und zu einem kleinen Teil als Grünland. Eine besondere ökologische Wertigkeit weist die Fläche auf Grund dieser Nutzungen nicht auf.

Allerdings wirkt sie als Puffer zwischen dem Ortsteil Schwitten und der Ruhraue, die im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt ist, und hat damit aus Freiraumsicht eine besondere Bedeutung.

Eine über den Eigenbedarf hinausgehende Entwicklung des Ortsteils Schwitten ist nicht vorgesehen. Aus siedlungsstruktureller Sicht kann mittelfristig lediglich eine Abrundung des Ortsteiles mit zwei bis drei Bautiefen entlang der vorhandenen Straßen Vogelrute erfolgen, um eine Eigenentwicklung des Ortsteils zu ermöglichen. Die Fläche ist als Tauschfläche geeignet.

Tauschfläche "Berkenhofskamp" in Lendrighsen

Die Fläche Berkenhofskamp verläuft parallel zum Paschesiepen oberhalb des Siepeineinschnitts. Es handelt sich dabei um einen in Ost-West-Richtung verlaufenden Geländestreifen von 2,0 ha Fläche mit einer Breite von ca. 25m – 40m und Hangneigungen von z. T. mehr als 10%. Die Fläche selbst wird ackerbaulich genutzt und hat von daher keinen besonders hohen ökologischen Wert. Der eigentliche Wert der Fläche liegt im Schutzabstand zwischen der Bebauung und dem Paschesiepen, das seinerseits eine wichtige Vernetzung zwischen den Waldflächen östlich und westlich des Hönnetals darstellt.

Auf Grund der ökologisch hochwertigen Funktion als Puffer zwischen Siedlungsraum und Freiraum eignet sich die Fläche Berkenhofskamp als Tauschfläche.

Tauschfläche "Rauherfeld"

Bei der Tauschfläche Rauherfeld handelt es sich um den Rand einer großen zusammenhängenden Waldfläche. Die Fläche ist ca. 30m – 40m breit und hat eine Größe von 0,7 ha. Sie ist mit Laubmischwald bestockt. Dieser weist eine gut entwickelte Strauch- und Krautschicht auf, die lediglich im unmittelbaren Übergang zu den benachbarten Wohngrundstücken beeinträchtigt ist. Auf Grund der ökologischen Wertigkeit ist eine bauliche Nutzung dieser Fläche fachlich nicht vertretbar. Sie wird daher als Tauschfläche anerkannt.

Tauschflächen im FNP - Zusammenfassung

Die für die Darstellung des ASB Bieberkamp vorgesehenen Tauschflächen erfüllen insgesamt die Voraussetzung des Ziels B III 1.24 LEP NRW, wonach eine Inanspruchnahme von Freiraum dann möglich ist, wenn gleichwertige Flächen dem Freiraum wieder zugeführt werden.

Die Tauschflächen erfüllen rein quantitativ das Erfordernis der Gleichwertigkeit. Mit 16ha Rücknahmefläche im FNP zu 12ha neuer ASB-Darstellung wird dieses Kriterium erfüllt und der bestehende Überhang um weitere 4 ha abgebaut.

Die Tauschflächen sind alles in allem gleichwertig mit der Fläche Bieberkamp. Sie enthalten zusammengenommen ähnliche Landschaftselemente wie die Fläche Bieberkamp, u. a. Bachläufe, Siepen, Grünland, Ackerflächen und Gehölzstrukturen. Die Flächen liegen ebenfalls im Übergang zur Landschaft und üben z.T. Pufferfunktionen aus. Ebenso wie die Fläche Bieberkamp sind einige der Flächen durch bauliche Nutzungen vorgeprägt.

Zur Umsetzung der Flächenrücknahmen und –tausche muss die Stadt Menden ihren Flächennutzungsplan dergestalt ändern, dass für alle Tauschflächen anstelle von Bauflächen Freiraumnutzungen dargestellt werden.

Tauschflächen im Regionalplan

Um die planerische Rückführung der Tauschflächen in Freiraum auch regionalplanerisch umzusetzen, sollen die regionalplanerisch relevanten Bereiche im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bzw. in einem Fall als Waldbereich und BSLE dargestellt werden. Diese Änderung bisheriger ASB-Darstellungen entspricht damit der konsequenten Anwendung des Ziels B III 1.24 LEP NRW. Außerdem wird die ASB-Darstellung der aus Sicht der Stadt Menden für eine Wohnsiedlungsnutzung ungeeigneten Fläche "südlich Bahnhofstraße in Böisperde" in die Darstellung Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich umgewandelt.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalplanes wird für die Bereiche Auf der Heese / Had-denrott, Nördlich Adolf-Kolping-Schule, Südlich Bahnhofstraße in Böisperde, Stucken, Forsthaus Lahr, nördlich Vogelrute und Börnchen gemäß [Anlage 2b](#) geändert.

ANFORDERUNGEN AN DIE ALTERNATIVSTANDORTE

Rechtliche Grundlage für die Alternativenprüfung ist die europäische Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, kurz SUP-Richtlinie bzw. PlanUP-Richtlinie genannt, sowie deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht. Demnach ist die Prüfung von Planalternativen zwingend erforderlich und in die Abwägung einzustellen. Um Doppelungen zu vermeiden wird an dieser Stelle auch auf die ausführlicheren Darlegungen des Umweltberichtes verwiesen.

Gegenstand der Änderung des Regionalplanes ist wie bereits beschrieben die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einer Größenordnung von 12 ha auf der Fläche Bieberkamp in Menden-Lendringsen. Aus einem ASB können gemäß Anlage zur Planverordnung "Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflä-

chen" entwickelt werden. Da im Regionalplan die tatsächliche Nutzung der ASB nicht festgelegt werden kann, beziehen sich die Anforderungen an mögliche Alternativflächen in der Regel auf die vollständige Bandbreite der Nutzungen, die aus einem ASB entwickelt werden können, mit der Folge, dass eine Vielzahl von Flächen zu prüfen wäre.

Da jedoch eine konkrete Planungsabsicht der Stadt Menden Hintergrund dieser Regionalplanänderung ist und diese Planungsabsicht auch Gegenstand eines künftigen Anpassungsverfahrens nach § 32 LPlG sein wird, würde eine solche sehr weitgehende Alternativenprüfung dem vorliegenden Planungsvorhaben nicht gerecht werden. Daher werden die auf Ebene der Regionalplanung zu betrachtenden Auswirkungen der vorliegenden Planungsabsicht der Stadt Menden bei der Alternativenprüfung berücksichtigt.

An die Alternativen werden demnach folgende Anforderungen gestellt: Die Alternativflächen müssen eine Größe aufweisen, die die Entwicklung eines eigenständigen kleinen Quartiers ermöglichen. Dafür ist eine ASB-Größe von mindestens der Hälfte der Fläche des ASB Bieberkamp erforderlich. Die Alternativfläche muss siedlungsräumlich für die Nutzung als hochwertiges Wohnquartier geeignet sein, wodurch schlecht erschlossene Flächen, stark immissionsbelastete Flächen etc. ausscheiden. Im Folgenden werden Alternativstandorte vor allem in Bezug auf siedlungsräumliche Aspekte betrachtet. In Hinblick auf die Umweltbelange wird auf den Umweltbericht verwiesen.

BETRACHTUNG DER ALTERNATIVSTANDORTE

Als mögliche Alternativen sind grundsätzlich alle Standorte zu untersuchen, auf denen das Vorhaben unter den oben geschilderten Rahmenbedingungen realisiert werden könnte und die mit geringeren erheblichen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter gemäß SUP-RL verbunden sein könnten. Es geht vordringlich nicht um die Suche eines optimalen Standortes, sondern um die Prüfung, ob es im Vergleich zu der Fläche Bieberkamp weitere geeignete Standort gibt. Diese sind dann in der Entscheidung über den Regionalplan zu berücksichtigen.

Die Untersuchung erstreckt sich nicht nur auf den Ortsteil Lendringesen, sondern auf das gesamte Stadtgebiet, da das geplante Wohnquartier die Bedarfe an höherwertigem Wohnen für die Gesamtstadt abdecken soll. Auf Grund der oben genannten Kriterien wurden letztlich folgende vier Alternativen auf ihre Eignung hin näher untersucht:

- Marienkapelle Lahr
- Stucken in Platte Heide
- südl. Bahnhofstraße in Bösperde
- nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Bei der Untersuchung der Alternativen nach der SUP-RL ist es unerheblich, ob diese Flächen bereits als ASB im Regionalplan festgelegt sind, ob es eine Flächennutzungsplandarstellung gibt oder ob diese Flächen als Rücknahme- bzw. Tauschflächen vorgesehen sind, da es lediglich auf die objektive Eignung der Fläche ankommt. Daher kann eine Fläche gleichzeitig Rücknahme- und Alternativfläche sein.

Alternative Marienkapelle Lahr

Bei der Alternative Marienkapelle Lahr handelt es sich um eine ca. 11 ha große ackerbaulich genutzte Fläche auf einem Südhang im Ortsteil Lahrfeld. Die Fläche ist im Regionalplan als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt und war eine der Rücknahmeflächen im Rahmen der Regionalplan-Neuaufstellung.

Bei dieser Alternative handelt es sich um eine Erweiterung des Siedlungsraumes in den Freiraum. Dadurch wird der landwirtschaftlich genutzte Raum zwischen Lahrfeld und Schwitten verkleinert. Durch den Wald im Osten und Westen, die vorhandene Bebauung im Süden sowie eine 110kV-Hochspannungsleitung im Norden ist eine weitere Ausdehnung der Siedlungsnutzung in diesem Bereich allerdings nicht zu erwarten.

Die innere Erschließung und Bebauung ist auf Grund der Hangneigung von 10% aufwendiger als bei der Fläche Bieberkamp, grundsätzliche Hinderungsgründe sind jedoch zur Zeit nicht ersichtlich. Die Hangneigung entspricht in etwa der der südlich angrenzenden Wohnsiedlung. Gerade der Südhang mit seiner guten Besonnung und einem freien Blick sowie die Lage zwischen zwei Wäldern machen diese Fläche als Standort für ein hochwertiges Wohnquartier interessant. Auf Grund der direkten Anbindung an ein vorhandenes Wohngebiet ist die Integration in den Siedlungsraum besser als bei der Fläche Bieberkamp.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Belange ist die Fläche Marienkapelle Lahr eine geeignete Alternative zur Fläche Bieberkamp.

Alternative Stucken in Platte Heide

Die Alternative Stucken ist eine ca. 20 ha große, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Südwesten des Stadtteils Platte Heide. Die Fläche ist im Regionalplan als ASB dargestellt und zum Teil (12,4 ha) als Tauschfläche für die Fläche Eisenwerk (19. Änderung des FNP) vorgesehen.

Grundsätzlich ist die Fläche für die Entwicklung eines Quartiers mit hochwertiger Wohnbebauung geeignet. Die Fläche ist relativ eben, liegt in der Nähe des Stadtteilzentrums Platte Heide, ist ausreichend groß und ökologisch mit im Durchschnitt ca. 3,6 Biotoppunkten nur mäßig wertvoll. Die Grundversorgung einschließlich Grundschule ist in fußläufiger Entfernung vorhanden. Die Wohnnutzung störende gewerbliche Immissionen sind nicht zu erwarten. Ledig-

lich der Sportplatz Hülshenbrauck führt zu Immissionskonflikten in einem kleinen nordwestlich gelegenen Teil der Alternativfläche.

Die Entwicklung der Fläche Stucken würde eine Ausdehnung des Siedlungsraumes in den Freiraum hinein bedeuten. Eine echte Abrundung findet nicht statt. Anders als bei der Fläche Bieberkamp handelt es sich jedoch nicht um eine lineare Entwicklung entlang überörtlicher Straßen, sondern um die Weiterentwicklung eines vorhandenen Ortsteils.

Die innere Erschließung der Fläche erscheint eher unproblematisch. Die Anbindung müsste jedoch über vorhandene Wohnstraßen des Ortsteils Platte Heide bis zur L 680 erfolgen. Nach Angaben der Stadt Menden sind diese Straßen nicht leistungsfähig genug bzw. heute schon derart belastet, dass die Erschließung nicht über diese Wohnstraßen erfolgen kann. Ohne entsprechenden Nachweis kann dieser Argumentation nicht gefolgt werden, zumal nach überschlägigen Berechnungen anhand der EAE 85/95 (Empfehlung zur Anlage von Erschließungsstraßen) eine Erschließung über die vorhandenen Straßen möglich erscheint.

Die Fläche Stucken ist nach bisherigem Sachstand eine geeignete Alternative zur Fläche Bieberkamp.

Alternative "Südlich Bahnhofstraße in Böisperde "

Zwischen den Ortsteilen Böisperde und Holzen liegt südlich der Bahnhofstraße in Böisperde und nördlich des Friedhofes eine Fläche mit einer Größe von ca. 5 bis 6 ha (abgezogen sind Erweiterungsflächen für den Friedhof). Sie erstreckt sich zwischen dem Rühthers Bach im Osten, dem Friedhof im Süden, Schule, Schützenhalle und Jugendtreff im Norden und Wohnbebauung im Westen und Südwesten. Diese Fläche ist auf Anregung der Stadt Menden bei der Regionalplan-Neuaufstellung als ASB dargestellt worden.

Auf Grund ihrer Lage im Siedlungsraum ist sie für eine Nutzung als ASB gut geeignet. Die verkehrliche Anbindung ist gut. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist nur ein leichtes Gefälle von ca. 1% bis 2% nach Norden auf. Der hochwertige Freiraum entlang des Rühthers Baches und die geplante Erweiterung des Friedhofes schränken die Flächengröße ein, machen aber auch eine besondere Qualität dieser Fläche aus. Die Größe von ca. 5 bis 6ha liegt am unteren Ende dessen, was für die Entwicklung des von der Stadt Menden geplanten hochwertigen Wohnquartiers erforderlich ist.

Eine Einschränkung der geplanten Nutzung könnte durch das im Norden gelegene Schulzentrum mit den damit verbundenen Immissionsbelastungen bestehen.

Unter Zugrundelegung der oben genannten Aspekte ist die Fläche Südlich Bahnhofstraße in Böisperde eine geeignete Alternative zur Fläche Bieberkamp.

Alternative nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Zur Beschreibung der Fläche Börnchen wird auf das Kapitel Tauschflächen verwiesen.

Die 2,1 ha große Fläche Börnchen und die angrenzende 2,9 ha große Fläche nördlich Vogelrute stellen auf Grund ihrer Größe nur eingeschränkt eine geeignete Alternative für die geplante Nutzung dar. In Verbindung mit einer Erweiterung nach Norden in Richtung Ruhrtal könnte eine ausreichende Flächengröße erreicht werden. Gegen diese erweiterte Fläche spräche allerdings, dass die Entwicklung Schwittens sich am Eigenbedarf zu orientieren hat, der aber eine solche Flächengröße nicht rechtfertigen würde. Auch die im Kapitel Tauschflächen diskutierten ökologischen Belange auf Grund der Pufferfunktion zur Ruhraue bekämen bei einer Vergrößerung der Fläche und Entwicklung in Richtung Ruhr höheres Gewicht. Die Fläche Börnchen wäre auf Grund ihrer Größe für sich alleine keine geeignete Alternative.

Aus diesen Gründen scheidet die Flächen nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten als Alternative aus.

Alternativflächen - Zusammenfassung

Bei der Alternativenprüfung hat sich gezeigt, dass es in Menden mit den Bereichen Marienkappelle Lahr, Stucken in Platte Heide und "Südlich Bahnhofstraße in Böisperde" geeignete Alternativen für den ASB Bieberkamp gibt. Daher kommt gemäß der SUP-Richtlinie der Begründung der Wahl des ASB Bieberkamp eine besondere Bedeutung zu.

Nach der SUP-Richtlinie sollen "vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden." Sie sind anschließend bei der Entscheidung über den Plan zu berücksichtigen. Materielle Vorschriften dahingehend, welche Alternative zu wählen ist, enthält die Richtlinie nicht.

Die abschließende abwägende Entscheidung über die Darstellung des ASB Bieberkamp hat die Bewertung der Alternativen als einen von mehreren Belangen mit dem ihm zustehenden Gewicht angemessen zu berücksichtigen.

BEURTEILUNG DES STANDORTES BIEBERKAMP

Die Beurteilung des Standortes Bieberkamp erfolgt im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien wie die Beurteilung der Alternativstandorte.

Auf Grund der ebenen Fläche, der ausreichenden Flächengröße und des fast an allen Seiten angrenzenden Freiraumes scheint die Fläche für die Entwicklung einer hochwertigen Wohnsiedlung, so wie sie von der Stadt Menden geplant ist, geeignet zu sein. Allerdings ist die Fläche durch die Emissionen des schrottverarbeitenden Betriebes und durch die Lage parallel zur L 537 stark vorbelastet. Ohne Verlagerung des Betriebes und möglicherweise auch Immissionsschutz gegenüber der L 537 ist die angestrebte Nutzung kaum möglich.

Die verkehrliche Erschließung über die L 537 ist sehr gut. Auch die innere Erschließung der Fläche scheint ohne größere Hindernisse möglich zu sein. Allerdings ist die Entfernungen zum Stadtzentrum Lendringsen mit über 2 km für eine fußläufige Erreichbarkeit recht groß. Das

Schulzentrum an der Habichtstraße ist mit einer Entfernung von über einem Kilometer (gemessen von der Mitte des Plangebietes) fußläufig nicht optimal erreichbar. Die Verlängerung einer bestehenden Buslinie in das Plangebiet ist nach Angaben der Stadt Menden möglich, die Anbindung des Schulzentrums und der Innenstadt Lendringsen für den Radverkehr ist gegeben. Im Sinne einer Stärkung des Umweltverbundes ist vor allem die nicht optimale fußläufige Erreichbarkeit wichtiger Einrichtungen von Nachteil.

Die Lage im Bereich der Talau der Bieber und in der Nähe zum FFH-Gebiet "Luerwald und Bieberbach" macht die Fläche zu einem im Vergleich zu den Alternativflächen relativ hochwertigen Landschaftsraum. Die Fläche Bieberkamp ist aus siedlungsstrukturellen Gründen sowie unter Freiraumgesichtspunkten für die beabsichtigte Darstellung als ASB nicht in besonderem Maße geeignet.

Nordöstlich des Plangebietes zwischen dem Bieberbach und dem FFH-Gebiet "Luerwald und Bieberbach" befindet sich die Streusiedlung Lürbke. Auf Grund der unmittelbaren Nähe des FFH-Gebietes, der Zäsur durch die Bieber und der Lage an der Lürbker Straße ist aus regionalplanerischer Sicht eine Entwicklung dieses Bereiches nicht gewollt, so dass er auch nicht von der ASB-Darstellung erfasst wird. Stattdessen ist der Bereich nördlich des Bieberbaches und östlich des Lürbkebaches im geltenden Regionalplan bereits als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Diese Darstellung wird beibehalten.

ALLGEMEINE PLANRECHTFERTIGUNG

Das Gesetz zur Landesentwicklung (LEPro) legt als allgemeines Ziel fest, dass die Siedlungsentwicklung der Gemeinden sich den Grundzügen der Raumstruktur des Landes entsprechend bedarfsgerecht und umweltverträglich innerhalb des Siedlungsraumes zu vollziehen hat und der Freiraum grundsätzlich zu erhalten ist (Ziel § 20 LEPro). Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter ist zu sorgen (Grundsatz § 2 LEPro). Es ist anzustreben, dass außerhalb des Siedlungsraumes zusätzliche Flächen für Siedlungszwecke nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist und geeignete, nicht mehr genutzte Siedlungsflächen nicht zur Verfügung stehen oder nicht bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt werden können. Für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, sind für Freiraumfunktionen zu sichern (§ 20 LEPro).

Das allgemeine Ziel der Erhaltung des Freiraumes und der sparsamen Inanspruchnahme der Naturgüter wird im Landesentwicklungsplan (LEP) konkretisiert. Gemäß Ziel B III 1.23 LEP darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann oder wenn der regionalplanerisch dargestell-

te Siedlungsraum für die absehbare Entwicklung nicht ausreicht. Ziel B III 1.24 LEP ermöglicht über Ziel 1.23 hinaus die Inanspruchnahme von Freiraum, wenn bei bestehendem Bedarf eine gleichwertige Fläche dem Freiraum wieder zugeführt wird.

Diesen Zielen wird insofern entsprochen, als für die Darstellung des ASB Bieberkamp andere für Siedlungszwecke vorgehaltene gleichwertige Flächen für Freiraumfunktionen gesichert werden (Tauschflächen).

Die europäische Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) bestimmt, dass für Regionalplanänderungen eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen sind. Nach dieser Richtlinie sollen "vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden." Sie sind anschließend bei der Entscheidung über den Plan zu berücksichtigen. Materielle Vorschriften dahingehend, welche Alternative zu wählen ist, enthält die Richtlinie nicht, insbesondere ist nicht zwingend die ökologisch günstigste Alternative zu wählen.

Mit den Bereichen Marienkapelle Lahr, Stucken in Platte Heide und "Südlich Bahnhofstraße in Bösperde" gibt es drei grundsätzlich geeignete Alternativen in Menden. In die Abwägung einzustellen sind jedoch auch Belange, die gegen diese Alternativen sprechen. Dies können u.a. die Verfügbarkeit (Marienkapelle Lahr), die Erschließung (Stucken) und die vorhandene Immissionssituation und Flächengröße (Bösperde) sein.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass hinsichtlich dieser gegen die Alternativen sprechenden Belange im Erarbeitungsverfahren noch weitere substantielle Angaben seitens der Verfahrensbeteiligten gemacht werden. Es ist daher anzunehmen, dass die Alternativen im Ergebnis in der Abwägung gegenüber der Fläche Bieberkamp zurückstehen müssen. Somit kann die Einleitung des Erarbeitungsverfahrens für den ASB Bieberkamp empfohlen werden.

Der LEP NRW legt als Ziel fest, dass die Freirauminanspruchnahme flächensparend und umweltschonend zu erfolgen hat.

Die Planung der Stadt Menden sieht ca. 120 Baugrundstücke mit 180 Wohneinheiten vor und geht dabei von 1,5 Wohneinheiten je Gebäude aus. Dies entspricht insgesamt 450 Einwohnern (2,5 Einwohner je Wohneinheit). Die Realisierung von 1,5 Wohneinheiten je Gebäude ist bei dem geplanten Wohngebiet mit vielen Einfamilienhäusern wenig wahrscheinlich, es ist eher von einer geringeren Dichte auszugehen.

Bei einer Bruttobaufläche von 12 ha (WA + Verkehrsfläche) entsprechen 180 Wohneinheiten ca. 15 Wohneinheiten je Hektar. Derzeit weist Menden eine durchschnittliche Dichte von 26

WE / ha auf, Zielwert des Regionalplanes sind 29 WE / ha. Dieses Ziel wird mit der beabsichtigten Planung nicht erreicht.

Die geplanten Grundstücksgrößen und die Siedlungsdichte widersprechen daher zunächst dem Ziel B III 1.25 LEP NRW, nach dem die Inanspruchnahme von Freiraum flächensparend zu erfolgen hat. Gleichwohl widerspricht die geplante Darstellung des ASB Bieberkamp diesem Zielen dann nicht, wenn an anderer Stelle im Stadtgebiet eine Kompensation durch entsprechend flächensparende und kompakte Siedlungen erfolgt.

Die Fläche Bieberkamp ist aus siedlungsstrukturellen Gründen sowie unter Freiraumgesichtspunkten für die beabsichtigte Darstellung als ASB nicht in besonderem Maße geeignet. Eine Einbindung der Fläche in den Siedlungszusammenhang findet nur in geringem Maße statt. Die Fläche liegt größtenteils außerhalb des Ortsrandes, der sich zwischen Schulzentrum, Wohnsiedlungen und Freiraum herausgebildet hat. Es kommt zu einer bandartigen Entwicklung entlang der L 537. Der geplante ASB Bieberkamp ist deutlich vom bestehenden Ortskern und seiner Versorgungsinfrastruktur abgesetzt. Gemäß Ziel C I 2.3 LEP NRW sollen vor der Inanspruchnahme anderer Flächen vorhandene Wohnstandorte arrondiert werden. Eine Arrondierung ist im Falle Bieberkamp nicht gegeben. Eine Arrondierung anderer Flächen ist allerdings auch bei den Alternativflächen (mit Ausnahme der Fläche südlich Bahnhofstraße in Böisperde) nicht gegeben.

Für die Wahl der Fläche Bieberkamp sprechen aber die gute verkehrliche Erschließung, das ebene Gelände und die Verfügbarkeit. Außerdem ist für die Realisierung des geplanten hochwertigen Wohngebietes wie für jede andere Wohnnutzung auch der unmittelbar angrenzende Freiraum ein besonderer Standortfaktor. Nicht zuletzt werden Teile der Fläche derzeit schon baulich durch Gewerbebetriebe und Betriebswohnungen genutzt, so dass die Fläche entsprechend vorgeprägt ist.

Als ein wichtiger Belang für die Darstellung eines ASB auf der Fläche Bieberkamp und nicht auf einer der Alternativflächen muss der vorhandene Bebauungsplan Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen, der Gewerbe- und Industriegebiet festsetzt, in die Abwägung eingestellt werden. Zwänge für regionalplanerische Entscheidungen auf Grund des bestehenden Bebauungsplanes bestehen allerdings nicht, zumal das vorhandene Planungsrecht seit mehr als drei Jahrzehnten nur in geringem Umfang ausgenutzt wird.

Gleichwohl kann der Bebauungsplan dazu führen, dass einzelne Grundstückseigentümer das vorhandene Planungsrecht ausnutzen und somit eine Situation eintritt, die aus Freiraumgesichtspunkten und siedlungsstrukturell deutlich schlechter zu bewerten wäre als die Darstellung eines ASB und ein daraus entwickeltes Wohngebiet.

Der Stadt steht die Möglichkeit offen, zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung den bestehenden Bebauungsplan aufzuheben oder zu ändern. Offen bleibt an dieser Stelle - da nicht Gegenstand des Regionalplan-Änderungsverfahrens - ob eine solche Aufhebung des Bebauungsplanes oder eine Änderung dahingehend, lediglich den Bestand planungsrechtlich zu sichern, zu nennenswerten Schadensersatzansprüchen führen würde.

STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG

Seit dem 21.07.2004 ist gemäß der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) und die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht ist ein selbstständiger Teil der Begründung der Regionalplanänderung und als **Anlage 3** beigefügt.

Die Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung enthält keine materiellen Anforderungen an den Umgang mit Umweltauswirkungen. Vielmehr handelt es sich um Verfahrensvorschriften, die gewährleisten sollen, dass durch eine intensive Beteiligung, Informationsbeschaffung und Aufbereitung die Umweltauswirkungen erkannt und dokumentiert werden. Letztlich obliegt es der jeder Planung innewohnenden abwägenden Entscheidung, wie mit den ermittelten Umweltauswirkungen umgegangen wird. In Bezug auf die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht verwiesen.

Das Ergebnis des Umweltberichtes ist in den vorliegenden Entwurf zur Regionalplanänderung und dessen Begründung eingeflossen. Die Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der Anregungen aus dem förmlichen Erarbeitungsverfahren findet im Rahmen der Abwägung statt (§ 14k Abs. 2 UVPG und Artikel 8 SUP-RL). Als Abschluss des Verfahrens wird eine zusammenfassende Umwelterklärung erstellt, in der die Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Entscheidungsfindung erläutert wird.

WEITERES VERFAHREN

Dem Antrag der Stadt Menden auf Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel, anstelle von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich nun Allgemeinen Siedlungsbereich für die Fläche Bieberkamp darzustellen, wird mit der Durchführung des Regionalplanänderungsverfahrens entsprochen. Die Durchführung des Verfahrens ist ergebnisoffen.

Sollte der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgen, ist ein Beteiligungsverfahren durchzuführen. Gemäß § 14 Abs. 8 LPIG ist für die Änderung von Raumordnungsplänen das gleiche Verfahren anzuwenden, das für ihre Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über die nach der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz zu beteiligenden Behörden und Stellen zu entscheiden. Im Einzelnen sind die zu beteiligenden Behörden und Dienststellen in der **Anlage 1** unter den Ziffern 1 – 74 aufgeführt. Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 14 Abs. 2 LPIG Landesplanungsgesetz NRW auf drei Monate festgesetzt werden.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 14 Abs. 3 LPIG Gelegenheit, innerhalb einer Auslegungsfrist von zwei Monaten Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Bezirksplanungsbehörde einzureichen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben.

Beteiligtenliste
zur
6. Änderung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt
Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp

Nr.	Langname	Strasse	Plz	Ort
1	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen	Hachestraße 61	45127	Essen
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
4	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
5	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter - Referat 23-	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
6	Landwirtschaftskammer NRW, c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Ruhrgebiet	Platanenallee 56	59425	Unna
7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
8	Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-	De-Greif-Straße 195	47803	Krefeld
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Steinstr. 39	44147	Dortmund
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
11	Landrat des Hochsauerlandkreises	Steinstraße 27	59872	Meschede
12	Bürgermeister der Stadt Arnsberg	Rathausplatz 1	59759	Arnsberg
13	Landrat des Märkischen Kreises	Heedfelder Straße 45	58509	Lüdenscheid
14	Bürgermeister der Stadt Balve	Widukindplatz 1	58802	Balve
15	Bürgermeister der Stadt Hemer	Hademareplatz 44	58675	Hemer
16	Bürgermeister der Stadt Iserlohn	Schillerplatz 7	58636	Iserlohn
17	Bürgermeister der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
18	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
19	Bürgermeister der Gemeinde Wickede	Hauptstraße 81	58739	Wickede
20	Landrat des Kreises Unna	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
21	Bürgermeister der Stadt Fröndenberg	Bahnhofstraße 2	58730	Fröndenberg
22	Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen	Bahnhofstraße 18	58095	Hagen
23	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg

24	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
25	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.	Marker Allee 90	59071	Hamm
26	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
27	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.	Auf'm Tetelberg 7	40221	Düsseldorf
28	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
29	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Str. 34-38	40210	Düsseldorf
30	ver.di Landesbezirk NRW	Universitätsstraße 76	44789	Bochum
31	Ruhrverband	Kronprinzenstraße	45032	Essen
32	Wasserbeschaffungsverband Mark	Linscheidstraße 52	58762	Altena
33	Wasserbeschaffungsverband Lüdenscheid	Postfach 2760	58511	Lüdenscheid
34	Landessportbund NW e.V.	Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
35	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
36	Gleichstellungsbeauftragte beim Märkischen Kreis	Heedfelder Str. 45	58509	Lüdenscheid
37	Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Menden	Neumarkt 5	58706	Menden
38	Regionalstelle Frau und Beruf Mittleres Ruhrgebiet Bochum	Willy-Brandt-Platz 2-6	44777	Bochum
39	Regionalstelle Frau und Beruf Hagen/Ennepe-Ruhr-Kreis	Rathausstraße 11	58095	Hagen
40	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
41	Kommunalstelle Frau und Beruf Siegen	Markt 2	57072	Siegen
42	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
43	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen
44	Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
45	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln, z.Hd. Herrn Schwark	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24	50679	Köln
46	Deutsche Post AG Vertriebsdirektion Dortmund	Kurfürstenstraße 2	44147	Dortmund
47	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
48	Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe (ZRL)	Friedrich-Ebert-Straße 17	59425	Unna
49	Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe	Bahnhofstr. 1 – 5	48143	Münster
50	Bundesverband der Deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e.V., Landesgruppe NRW	Josef-Wirmer-Straße 3	53123	Bonn
51	Verband der Elektrizitätswirtschaft VDEW - e.V. Landesgruppe NW	Friedrich-Wilhelm-Straße 1	53113	Bonn
52	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
53	Mark-E	Körnerstraße 40	58095	Hagen
54	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Str. 160	34119	Kassel

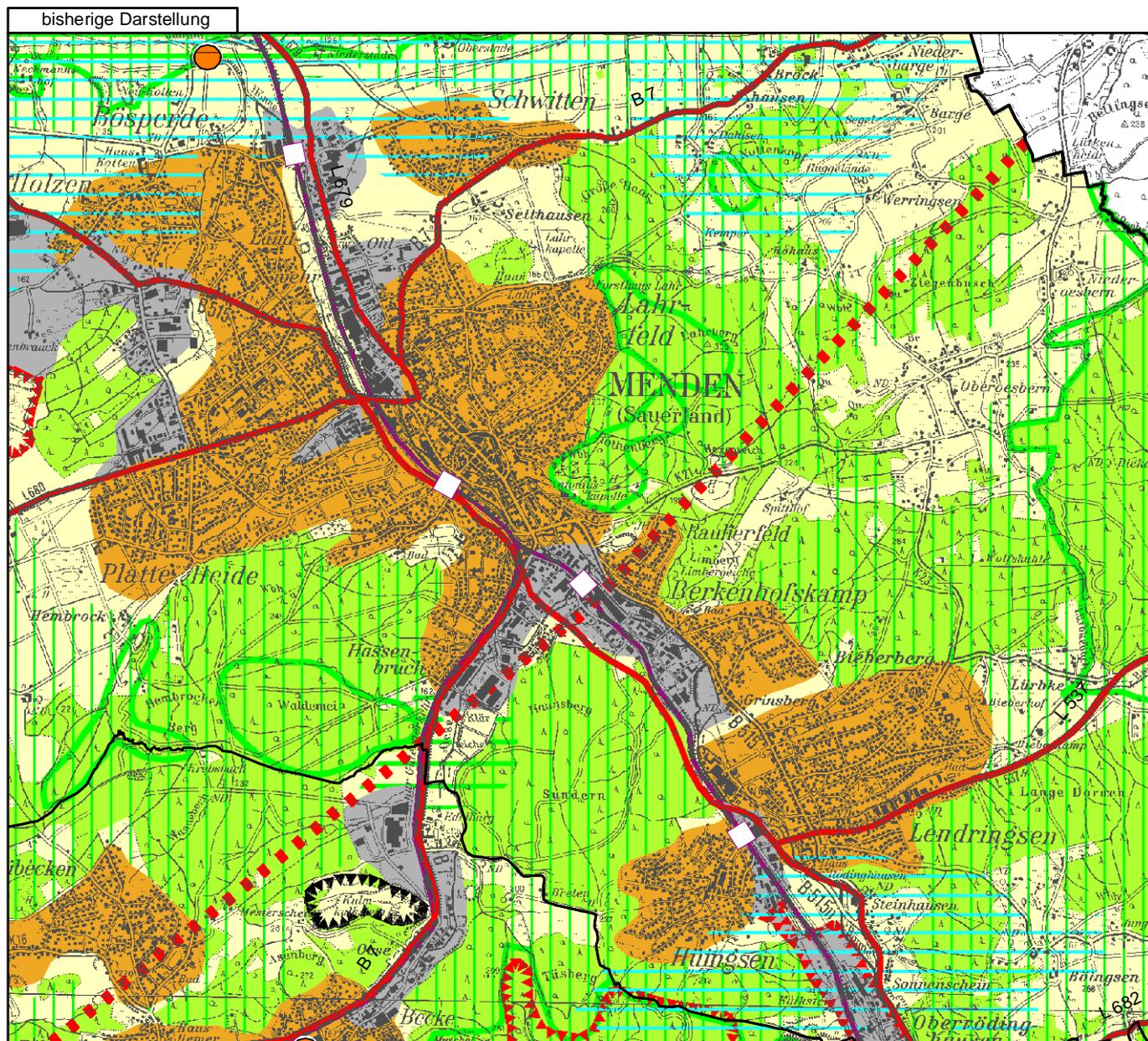
55	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
56	E.ON Kraftwerke, Regionalzentrum West	Bergmannsglückstr. 41-43	45896	Gelsenkirchen
57	E.ON Ruhrgas AG	Huttropstraße 60	45138	Essen
58	RWE Power	Huysenallee 2	45128	Essen
59	RWE Energy AG Transportnetz Strom GmbH	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
60	RWE Energy AG Transportnetz Gas GmbH	Kruppstraße 5	45128	Essen
61	LEG Landesentwicklungsgesellschaft NRW GmbH, z.Hd. Herrn Konzack	Karl-Harr-Str. 5	44263	Dortmund
62	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung NW mbH	Kavalleriestraße 8 - 10	40213	Düsseldorf
63	Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe NW	Brohler Straße 13	50968	Köln
64	Verband der Chemischen Industrie e.V. Landesverband NW	Ivo-Beucker-Str. 43	40237	Düsseldorf
65	Wirtschaftsvereinigung Stahl	Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
66	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
67	Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe-	In der Wüste 4	57462	Olpe
68	Architektenkammer	Zollhof 1	40221	Düsseldorf

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-

6. Änderung in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp

Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE



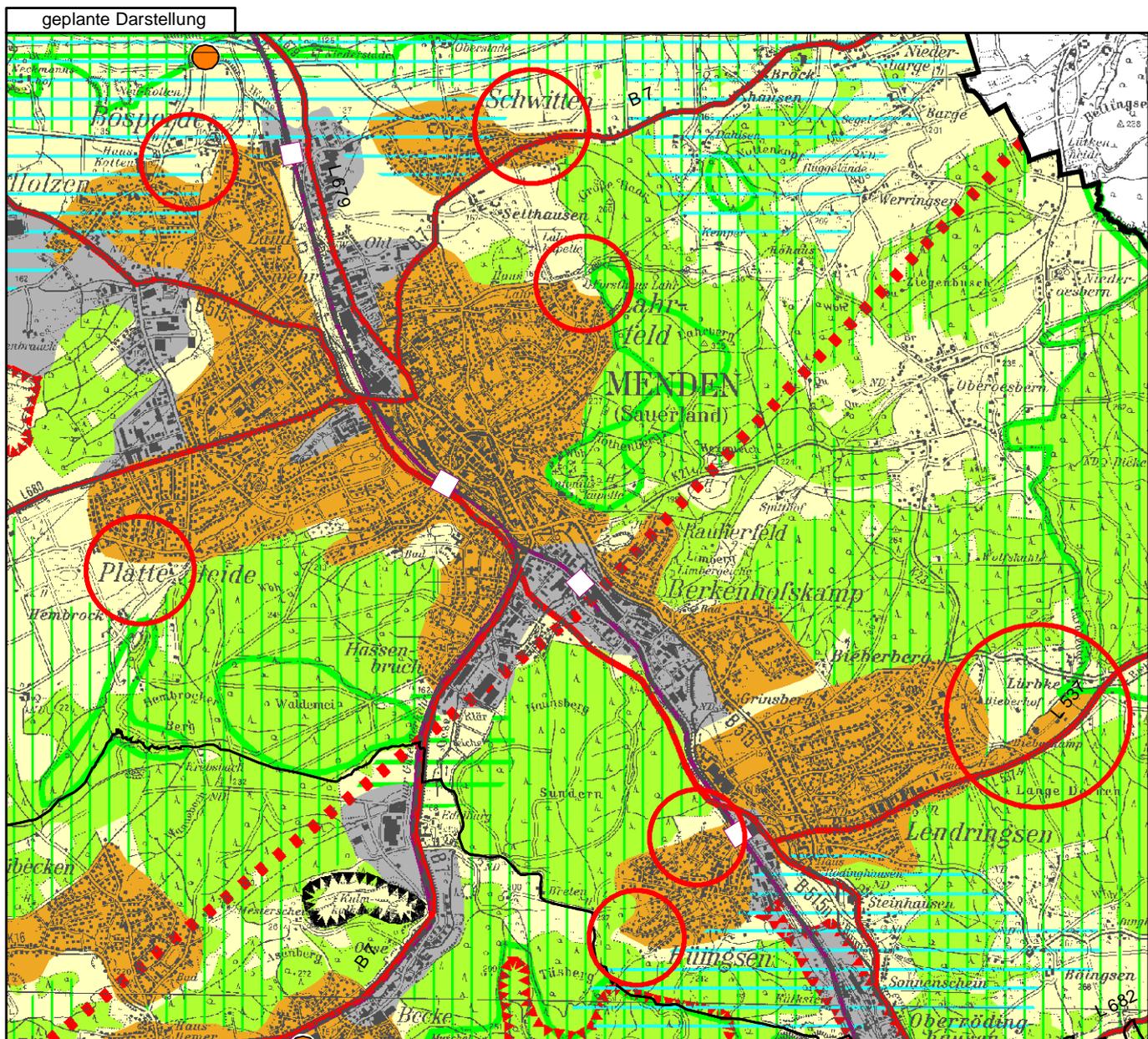
REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) -Auszug-

6. Änderung in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp

Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich sowie Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw. Waldbereich und BSLE

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 8.12.2005 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



geplante Darstellung

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50.000

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
- Änderungsbereiche

Bezirksregierung Arnsberg

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001
sowie § 15 LPIG NRW vom 03.05.2005

zur

6. Änderung des Regionalplanes Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen
(Bochum, Herne, Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis)
in der Stadt Menden (ASB Bieberkamp)

Änderung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich und
Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)
in Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) und
Änderung von ASB in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich bzw.
Waldbereich und BSLE

November 2005

GLIEDERUNG

1. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem
2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsfestlegung
4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes
5. voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung
6. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Regionalplanänderung
7. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG und FFH-Verträglichkeitsprüfung
8. Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung der Umweltauswirkungen
9. Alternativenprüfung und Begründung der Wahl der Alternativen
10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG
11. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Anlagen (Steckbriefe)

- ASB Bieberkamp
- FFH-Verträglichkeitsprüfung Bieberkamp
- Alternative Marienkapelle Lahr
- Alternative Stucken in Platte Heide
- Alternative südlich Bahnhofstraße in Böisperde
- Alternative nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

1. INHALT UND VERBINDLICHKEIT DES GÜLTIGEN REGIONALPLANES UND SEINE STELLUNG IM PLANUNGSSYSTEM

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und für die Teilräume fest. Grundlage hierfür sind das Landesplanungsgesetz (LPIG), das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm/LEPro) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Planungsebenen (§ 19 LPIG).

Kernaufgabe des Regionalplanes bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichende eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Plan-Verordnung geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

2. ZWECK UND METHODE DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG (SUP)

Aufgrund europarechtlicher Regelungen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, SUP-RL bzw. PlanUP-RL) ist seit dem 21.07.2004 in der Regionalplanung grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, die die Ausarbeitung eines Umweltberichtes, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichtes und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung der Öffentlichkeit beinhaltet.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 ist die Umweltprüfung entsprechend der EU-Richtlinie inzwischen auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht verankert (§§ 14 und 15 LPIG).

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Nach § 15 Abs. 2 LPIG berücksichtigt der Umweltbericht den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, d.h. dass keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Gegenstand der Umweltprüfung sind die Festlegungen des Regionalplanes. Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch vernünftige Alternativen in die Betrachtung mit einbezogen, um eine möglichst umweltverträgliche Planungsvariante zu ermitteln.

Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand darlegt. Der Umweltbericht muss den übergeordneten,

rahmensetzenden Charakter des Regionalplanes, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Auf den weiteren Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Strategische Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detailliertere Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen dieser Umweltprüfung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplanes und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens (Informationssammlung) mit Schreiben vom 27.07.2005 und Frist bis zum 31.08.2005 öffentliche Stellen, deren Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Regionalplanänderung verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte, sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände konsultiert. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Dem Umweltbericht sind als Anlage ausführliche Steckbriefe aller untersuchten Bereiche beigefügt. Diese Steckbriefe enthalten die erforderlichen Angaben über Umweltzustand und Auswirkungen des Vorhabens gemäß der SUP-Richtlinie. Außerdem ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung für den ASB Bieberkamp in Form eines Steckbriefes angefügt.

3. ERLÄUTERUNG DER BEABSICHTIGTEN BEREICHS-DARSTELLUNG

Gegenstand der Änderung des Regionalplanes ist die Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) in einer Größenordnung von 12 ha auf der Fläche Bieberkamp in Menden-Lendringsen, die bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im Regionalplan dargestellt ist. Aus einem ASB können gemäß Anlage zur Planverordnung „Flächen für Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Wohnfolgeeinrichtungen, öffentliche und private Dienstleistungen, siedlungszugehörige Grün-, Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen“ entwickelt werden.

Konkretes Planungsziel der Stadt Menden ist, aus dem ASB ein hochwertiges Wohngebiet mit Hausgruppen, Doppel- und Einzelhäusern sowie villenartigen Einzelhäusern zu entwickeln.

4. RELEVANTE ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES

Die Fläche Bieberkamp liegt im äußersten Osten des Ortsteils und Siedlungsschwerpunktes Lendringsen außerhalb des in der Örtlichkeit gut ausgebildeten Übergangs vom Siedlungsraum über Freiraumnutzungen in den eigentlichen Freiraum. Die Fläche, die Gegenstand dieses Verfahrens ist, wird im Süden von der L 537, im Norden und Nordosten von der Bieber und im Westen vom Ortsteil Lendringsen und der Straße Bieberblick begrenzt.

Auf der westlichen Hälfte des Plangebietes befinden sich mehrere Gewerbebetriebe und einige Wohnungen. Die weiteren Flächen werden überwiegend als Ackerfläche

genutzt, zu einem untergeordneten Teil auch als Grünland. Im Bereich einer Böschungskante befindet sich ein Gehölzstreifen.

Der Bieberbach als Hauptfließgewässer begrenzt die Fläche nach Norden. Er weist monotone trogförmige Ufer mit mehreren kurzen Gehölzabschnitten an seiner linken Seite auf. Die Fläche selbst ist als Talaue recht eben, das Gelände steigt nördlich des Bieberbaches an. Ca. 80% der Fläche wird von schutzwürdigen Böden eingenommen.

Schutzgebiete auf Grund des Landschaftsgesetzes NRW (LG) sowie gesetzlich geschützte Biotope (§ 62 LG), schutzwürdige Biotope nach dem Biotopkataster der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW (LÖBF) und Wasserschutzgebiete gibt es im Plangebiet nicht. Östlich des Plangebietes schließt sich das FFH-Gebiet „Luerwald und Bieberbach“ sowie das gleichnamige EG-Vogelschutzgebiet an.

Das Plangebiet gehört gemäß Erhebung der LÖBF zum Biotopverbundsystem „Nebenbäche der unteren Hönne“. Entlang des Bieberbaches sowie entlang einer im Planbereich verlaufenden Böschung gliedern Gehölzgürtel die Landschaft und kaschieren auch zum Teil die vorhandenen baulichen Anlagen. Erholung Suchende nutzen die Bieberpromenade für ortsnahe Spaziergänge. Von der Lürbker Straße aus bietet sich ein weiter Ausblick über das Bachtal.

5. VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Bei Nichtdurchführung der Planung muss unterschieden werden zwischen der Entwicklung der Fläche gem. den geltenden Darstellungen des Regionalplanes und der Entwicklung unter Ausnutzung der Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplanes.

Der Regionalplan stellt wie bereits geschildert Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung dar. Die derzeitigen baulichen Nutzungen genießen Bestandsschutz, die landwirtschaftliche Nutzung wird fortgeführt. Eine negative Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes ist nicht zu erwarten. Bei konsequenter Umsetzung der Regionalplandarstellungen wäre eine Aufwertung der Landschaft zur Stärkung der Funktion „landschaftsorientierte Erholung“, z.B. durch eine Renaturierung der Bieber, denkbar. Der Bebauungsplan Nr. 15 der ehemaligen Gemeinde Lendringsen setzt Gewerbe- und Industriegebiet fest. Die Ausnutzung der Festsetzungen könnte zu einer fast vollständigen Bebauung der Fläche führen. Neben der Versiegelung des Bodens wäre mit einer deutlichen Zunahme an Emissionen zu rechnen. Außerdem fände ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild statt, zumal die Gebäudehöhe nicht begrenzt ist.

6. VORAUSSICHTLICHE ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN DER REGIONALPLANÄNDERUNG

Gemäß der SUP-RL sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Fauna, Flora, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Bevölkerung, Gesundheit des Menschen, Sachwerte, kulturelles Erbe, Landschaft und deren Wechselbeziehungen zu untersuchen.

Es findet bei Umsetzung der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft und ein Verlust von Lebensräumen am Ort des Eingriffs statt. Erhebliche Auswirkungen auf streng geschützte Arten und das angrenzende FFH-Gebiet sind jedoch nicht zu erwarten.

Es ist eine Versiegelung, Verdichtung und Veränderung des Bodens zu erwarten mit negativen Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration. Nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich und ein Verlust der lufthygienischen Austauschfunktion sind anzunehmen.

Die geplante Nutzung stellt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des abwechselnd durch Waldflächen und Bachtäler sowie durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten vielfältigen Landschaftsraumes dar.

Es kommt zu einer Beeinträchtigung der Wohnqualität durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit zu einem Verlust von Freiraum und Erholungsflächen. Außerdem geht landwirtschaftliche Produktionsfläche verloren. Im Änderungsbereich und seinem Umfeld ist kein Vorkommen von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern oder wertvollen Bestandteilen der Kulturlandschaft bekannt.

Als Wechselwirkungen bzw. indirekte Wirkungen ist die Verdrängung bisheriger Nutzungen in andere Bereiche zu nennen, z.B. eine stärkere Inanspruchnahme der angrenzenden Flächen für eine Erholungsnutzung.

7. DERZEITIGE RELEVANTE UMWELTPROBLEME FÜR DEN ÄNDERUNGSBE- REICH UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON GEBIETEN MIT SPEZIELLER UMWELTRELEVANZ GEM. DEN RICHTLINIEN 79/409/EWG UND 92/43/EWG UND FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Im Osten an das Plangebiet angrenzend befinden sich das FFH-Gebiet DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ und das „Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach (DE-4513-401)“. Beide sind als Naturschutzgebiet per Verordnung gesichert bzw. in den jeweiligen Landschaftsplänen entsprechend festgesetzt.

Auf der Ebene der Regionalplanung bestehen keine relevanten Umweltprobleme des Änderungsbereiches mit Auswirkungen auf die angrenzenden Schutzgebiete. Umweltprobleme des Änderungsbereiches sind nur insofern bekannt, als dass sich der Bieberbach nicht in einem natürlichen Zustand befindet und somit ein Austausch von Arten zwischen der Hönne und dem Oberlauf der Bieber erschwert wird.

Von der Vielzahl maßgeblicher Lebensraumtypen in den Schutzgebieten sind von den Auswirkungen des Plangebietes potenziell der Hainsimsen-Buchenwald (9110) und die Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) betroffen. Potenziell betroffene Arten sind der Eisvogel, die Groppe und das Bachneunauge. Die Horste von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch befinden sich außerhalb des Wirkradius, jedoch könnten potenzielle Flugkorridore betroffen sein.

Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen sind auf Grund der geplanten Darstellung ASB Emissionen, optische Wirkungen, Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung. Zu erwartende potenzielle Beeinträchtigungen sind eine Störung des Eisvogels durch vermehrte Lärm- und Lichtquellen und eine Störung von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch durch Zerschneidung von potenziellen Flugkorridoren.

Durch den Weiterbau der A46 (Trasse liegt noch nicht fest) und eine weitere Siedlungsentwicklung in Richtung FFH-Gebiet könnten sich weitere Beeinträchtigungen ergeben, die in ihrer Summe die Schwelle zur Erheblichkeit überschreiten könnten. Dies ist derzeit jedoch noch nicht prognostizierbar, so dass keine Summationseffekte bestehen, die im Zusammenhang mit der geplanten ASB-Darstellung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH- und Vogelschutzgebietes führen würden.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie eintritt. Gründe hierfür sind, dass keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete erfolgt, die Entfernung relevanter Lebensraumtypen und Arten zum Änderungsbereich relativ groß ist und dass die Beeinträchtigung der Flugkorridore weder mit Sicherheit angenommen werden kann (potenzielle Korridore), noch diese Beeinträchtigung erheblich sein würde.

8. MAßNAHMEN ZUR VERRINGERUNG UND VERMEIDUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Auf Ebene der Regionalplanung kann vor allem durch die Standortentscheidung Einfluss auf die Umweltauswirkungen genommen werden. Wie aus der nachfolgenden Alternativenprüfung ersichtlich wird, gibt es Alternativen, die mit geringeren Umwelteinwirkungen verbunden sind, ohne dass die Ziele der Planung nicht mehr zu erreichen wären.

Durch eine Modifizierung des Vorhabens, wie z. B. flächensparende kompakte Bauweise, eine ökologisch hochwertige Gestaltung von privaten Grünflächen und eine möglichst umweltschonende Verkehrsanbindung unter Förderung des Umweltverbundes (Fußgänger, Fahrradfahrer, ÖPNV) könnten die Umweltauswirkungen verringert werden. Außerdem ist auf Ebene der Bauleitplanung der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sicherzustellen. Auf Grund des ökologischen Wertes der Fläche kann davon ausgegangen werden, dass dieser Ausgleich (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz und nach § 1a Abs. 3 BauGB) generell möglich ist. Nach Angaben der Stadt Menden soll daher als Kompensationsmaßnahme u.a. eine umfangreiche Renaturierung des Bieberbaches erfolgen. Der Eingriff in den Landschaftsraum, der Verlust von Freiraum und von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist jedoch funktional kaum ausgleichbar.

Eine Vermeidung der Umweltauswirkungen ist unter Beibehaltung des Planungsziels weder bei der Fläche Bieberkamp noch bei den Alternativflächen möglich.

9. ALTERNATIVENPRÜFUNG UND BEGRÜNDUNG DER WAHL DER ALTERNATIVE

Als mögliche Alternativen sind grundsätzlich alle Standorte zu untersuchen, auf denen das Vorhaben unter den unten geschilderten Rahmenbedingungen realisiert werden könnte. Die Untersuchung erstreckt sich nicht nur auf den Ortsteil Lendingen, sondern auf das gesamte Stadtgebiet, da das geplante Wohnquartier die Bedarfe an höherwertigem Wohnen für die Gesamtstadt abdecken soll. Bei der Untersuchung der Alternativen nach der SUP-RL ist der planungsrechtliche Status der Flä-

chen zunächst unerheblich, da es lediglich auf die objektive Eignung der Fläche ankommt.

Um die Planungsabsicht der Stadt Menden realisieren zu können, sollen die Alternativflächen eine Größe aufweisen, die die Entwicklung eines eigenständigen hochwertigen Wohnquartiers ermöglichen. Dafür ist eine ASB-Größe von mindestens der Hälfte der Fläche des ASB Bieberkamp erforderlich. Die Alternativfläche muss siedlungsräumlich für die Nutzung als hochwertiges Wohnquartier geeignet sein, wodurch schlecht erschlossene Flächen, stark immissionsbelastete Flächen etc. ausscheiden.

Auf Grund der oben genannten Kriterien kommen folgende vier Bereiche für eine nähere Untersuchung in Frage:

- Marienkapelle Lahr in Lahrfeld
- Stucken in Platte Heide
- südlich Bahnhofstraße in Böesperde
- nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Alternative Marienkapelle Lahr in Lahrfeld

Bei der Alternative Marienkapelle Lahr handelt es sich um eine ca. 11 ha große ackerbaulich genutzte Fläche auf einem Südhang im Ortsteil Lahrfeld, die von zwei Waldbereichen begrenzt wird. Durch die Fläche verläuft ein Hohlweg.

Geschützte Tiere, Pflanzen oder Lebensräume kommen auf der Fläche nicht vor, eine Schutzgebietsausweisung gibt es nicht. Es erfolgt keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes; im Radius von 300 m grenzen auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete an. Die Planung würde zu einem Lebensraumverlust und zu einem nur schwer kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild führen, zumal die Fläche als siedlungsnaher Bereich für die landschaftsorientierte Naherholung gut geeignet ist.

Ca. 95 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden -sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Geringfügig kommen am Ostrand sehr schutzwürdige Böden -sw2_bz- (flachgründige Böden) vor. Die bauliche Inanspruchnahme hätte eine Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Folge. Außerdem sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung zu befürchten.

Bodendenkmäler sind auf der Fläche nicht bekannt. Die Wirkung des Baudenkmals Marienkapelle Lahr als derzeit freistehendes Gebäude inmitten landwirtschaftlicher Flächen würde durch eine Bebauung der Fläche möglicherweise beeinträchtigt.

Trotz der Nähe zum vorhandenen ASB handelt es sich um einen Neuansatz. Die Umsetzung des ASB führt zu einer Freirauminanspruchnahme und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Bodens und der Erholungseignung dar.

Alternative Stucken in Platte Heide

Die Alternative Stucken ist eine ca. 20 ha große und relativ ebene, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Südwesten des Stadtteils Platte Heide. Sie wird von einem kleinen Graben in West-Ost-Richtung durchflossen.

Geschützte Tiere, Pflanzen oder Lebensräume kommen auf der Fläche nicht vor, eine Schutzgebietsausweisung gibt es nicht. Es erfolgt keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes; im Radius von 300 m grenzen auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete an. Die Planung würde zu einem Lebensraumverlust und zu einem Eingriff in das Landschaftsbild führen.

Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie gewässerbegleitende Böden -sw1_bg- (Grundwasserböden) vor. Die bauliche Inanspruchnahme hätte eine Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Folge. Außerdem sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung zu befürchten.

Trotz der Nähe zum vorhandenen ASB handelt es sich nicht um eine Abrundung der vorhandenen Wohnsiedlung, sondern eher um eine Weiterentwicklung in den Landschaftsraum hinein. Die Umsetzung des ASB führt zu einer Freirauminanspruchnahme und stellt eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Bodens und der Erholungseignung dar. Der Eingriff in Natur und Landschaft wäre zwar erheblich, aber dennoch kompensierbar.

Alternative „südlich Bahnhofstraße in Böisperde“

Zwischen den Ortsteilen Böisperde und Holzen liegt südlich der Bahnhofstraße in Böisperde und nördlich des Friedhofes eine Fläche mit einer Größe von ca. 5 bis 6 ha (abgezogen sind Erweiterungsflächen für den Friedhof). Sie liegt zwischen dem Rühthers Bach im Osten, dem Friedhof im Süden, Schule, Schützenhalle und Jugendtreff im Norden und Wohnbebauung im Westen und Südwesten. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und weist nur ein leichtes Gefälle von ca. 1% bis 2% nach Norden auf.

Ca. 95 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Die Fläche liegt im Wasserschutzgebiet Zone III a und grenzt unmittelbar an den Rühthers Bach an. Die bauliche Inanspruchnahme hätte eine Versiegelung, die Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Folge. Außerdem sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung zu befürchten.

Geschützte Tiere, Pflanzen oder Lebensräume kommen auf der Fläche nicht vor, eine Schutzgebietsausweisung gibt es nicht. Es erfolgt keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes; im Radius von 300 m grenzen auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete an. Durch die Planung würde ein Lebensraumverlust erfolgen. Es besteht eine starke Vorprägung der Fläche durch die Schule und weitere bauliche Anlagen.

Die Alternative liegt innerhalb des Siedlungsraumes, so dass ein neuer Siedlungsansatz vermieden werden könnte und die Freirauminanspruchnahme dementsprechend gering ausfiele.

Alternative nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Die 2,1 ha große Fläche Börnchen und die angrenzende 2,9 ha große Fläche nördlich Vogelrute liegen im Norden des Ortsteils Schwitten und werden derzeit ackerbaulich und zu einem kleinen Teil als Grünland genutzt. Auf Grund der verhältnismäßig geringen Größe sind sie nur mäßig gut als Alternative für die geplante Nutzung geeignet. In Verbindung mit einer Erweiterung nach Norden in Richtung Ruhrtal könnte jedoch eine ausreichende Flächengröße erreicht werden. Gegen diese erweiterte Fläche spräche allerdings aus naturräumlicher Sicht, dass die Pufferfunktion gegenüber der Ruhraue bei einer deutlichen Annäherung an die Ruhr verringert würde.

Geschützte Tiere, Pflanzen oder Lebensräume kommen auf der Fläche nicht vor, eine Schutzgebietsausweisung gibt es nicht. Es erfolgt keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes; im Radius von 300 m grenzen auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete an. Im Norden grenzt in einiger Entfernung allerdings die Ruhr als geschützter hochwertiger Lebensraum an. Die Planung würde zu einem Lebensraumverlust und zu einem nur schwer kompensierbaren Eingriff in das Landschaftsbild führen, zumal die Fläche als siedlungsnaher Bereich und durch die relative Nähe zur Ruhr für die landschaftsorientierte Naherholung gut geeignet ist.

Die Fläche wird sowohl von schutzwürdigem Boden der Kategorie –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie von z. T. sehr schutzwürdigem Boden der Kategorie -sw2_bz- (flachgründige Böden) eingenommen. Außerdem ist die Wasserschutzgebietszone III betroffen. Im Plangebiet befinden sich mäßig ergiebige Grundwasservorkommen. Die bauliche Inanspruchnahme hätte eine Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges sowie den Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Folge. Außerdem sind negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung zu befürchten.

Die Umsetzung des ASB würde zu einer Freirauminanspruchnahme führen und eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, des Bodens und der Erholungseignung darstellen. Nur in Verbindung mit einer Erweiterung nach Norden in Richtung Ruhrtal wäre eine ausreichende Flächengröße zu erzielen.

Alternativen - Zusammenfassung

Die Alternativenprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei der Inanspruchnahme einer der vier untersuchten Alternativen voraussichtlich geringere Umweltauswirkungen zu erwarten wären als bei der Fläche Bieberkamp. Auf Grund der Größe scheidet die Fläche nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten jedoch als Alternative aus.

Die beiden Alternativen Stucken und Marienkapelle Lahr würden zu einer nennenswerten Freirauminanspruchnahme und einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führen. Die Umsetzung des ASB führt bei allen Alternativen und bei der Fläche Bieberkamp zu einer ähnlichen Beeinträchtigung des Bo-

dens, zu einem Verlust von Lebensraum und zu Verlust landwirtschaftlicher Produktionsflächen. Die Beeinträchtigungen für den Menschen in Form von Verkehr, Emissionen etc. sind bei allen Alternativen als eher gering einzustufen. Die Fläche Bieberkamp führt zu einer im Vergleich mit den anderen Flächen größeren Beeinträchtigung eines zusammenhängenden Landschaftsraumes, wenngleich die Fläche durch die vorhandene Bebauung und die Landesstraße bereits vorbelastet ist.

Für die Wahl der Fläche Bieberkamp ausschlaggebend sind die gute verkehrliche Erschließung, das ebene Gelände, die Verfügbarkeit und die bauliche Vorprägung durch das bereits vorhandene Gewerbe. Außerdem ist für das geplante hochwertige Wohngebiet der unmittelbar angrenzende Freiraum ein besonderer Standortfaktor. Weiterer wichtiger Belang ist der bestehende Bebauungsplan, der Gewerbe- und Industriegebiet festsetzt. Dessen Umsetzung würde zu weitaus größeren Umweltauswirkungen führen als das geplante Wohngebiet und die ASB-Darstellung.

10. GEPLANTE MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG GEM. ARTIKEL 10 SUP-RL SOWIE § 14 ABS. 7 SATZ 3 LPLG

Das Monitoring findet sowohl auf Ebene des Regionalplanes als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt. Die Beachtung der Ziele der Raumordnung wird insbesondere im Rahmen des Verfahrens nach § 32 LPlG (Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung) und der Beteiligung der Bezirksplanungsbehörde in Fachplanungsverfahren überwacht. Damit erfolgt eine Überwachung insbesondere der quantitativen Flächeninanspruchnahme.

Die weitere Überwachung vor allem der konkreten Auswirkungen der Bebauung auf die Umwelt erfolgt auf Ebene der Bauleitplanung und der Planumsetzung durch die Stadt Menden. Nur auf dieser Ebene können die tatsächlichen Umweltauswirkungen erfasst werden. Das Monitoring auf dieser Ebene ist von der Stadt Menden im Rahmen des Umweltberichtes für die anstehende Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplanaufstellung näher zu beschreiben.

11. NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER OBEN BESCHRIEBENEN INFORMATIONEN

Die Stadt Menden plant die Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartiers im Bereich Bieberkamp in Menden-Lendringsen. Dies setzt eine Änderung des Regionalplanes dahingehend voraus, dass anstelle der bisherigen Darstellungen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung künftig Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in einer Größenordnung von 12 ha dargestellt wird.

Die Umsetzung der Planung verursacht Umweltauswirkungen, u.a. in Bezug auf die Inanspruchnahme von Freiraum, den Verlust von Lebensräumen und die Beeinträchtigung des Landschaftsraumes und der Erholungsfunktion. Die Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes sind prinzipiell ausgleichbar. Das östlich angrenzende FFH-Gebiet und das EG-Vogelschutzgebiet „Luerwald und Bieberkamp“ werden nicht erheblich beeinträchtigt.

Es wurden vier alternative Bereiche untersucht, die „vernünftige“ Planalternativen im Sinne der SUP-RL für das ASB Bieberkamp darstellen und die tendenziell geringere

Auswirkungen auf die Umwelt als der ASB Bieberkamp haben. Dies ist bei der Entscheidung über den Plan in der Abwägung zu berücksichtigen.

ASB Bieberkamp

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	12 ha
Stadt	Menden
Lage	östlich von Menden-Lendringsen, im Tal des Bieberbaches nördlich begrenzt vom Bieberbach, im Süden von der L 537 und im Westen von der Straße „Bieberblick“
bisherige Darstellung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP- bzw. LP-Darstellung	Gewerbliche Baufläche
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, z. T. Gewerbe mit angeschlossener Wohnbebauung, Gehölzgürtel, Fließgewässer
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Bereich grenzt an L 537 und an die Straße „Bieberblick“, zentrale Grundversorgung im ca. 2 km entfernten SSP Lendringsen
Lebensräume	
Schutzgebiete nach Landschaftsgesetz	nicht betroffen
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	VB-A-4512-007 „Nebenbäche der unteren Hönne“ Stufe II, regionale Bedeutung
Schutzwürdige Biotope (LÖBF)²	nicht betroffen
§ 62 Biotop (LÖBF)²	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LÖBF)²	Vorkommen streng geschützter Tiere sind auf der Planungsfläche nicht bekannt. Im Wirkungsbereich kommen folgende Tiere vor: Eisvogel, Groppe, Bachneunauge.
streng geschützte Pflanzen²	nicht betroffen
FFH/Vogelschutz³	Auf der Fläche befindet sich kein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet. Im Radius von = 300 m zum geplanten Änderungsbereich befinden sich das FFH-Gebiet DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ und das EG-Vogelschutzgebiet DE-4513-401 „Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach“.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	Der geplante Bereich gehört zu einem Biotopverbundsystem von Wäldern und Bachläufen bei Menden-Lendringsen. Es umfasst das Muldental des Bieberbaches, eines Nebenba-

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regierungsbezirk Arnsberg, LÖBF -Juli 2004-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung der LÖBF- Stand Oktober 2005

³ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand: Oktober 2005 -

	<p>ches der unteren Hönne, das überwiegend landwirtschaftlich genutzt wird.</p> <p>Entlang des Bieberbaches sowie entlang einer im Planbereich verlaufenden Böschung gliedern Gehölzgürtel die Landschaft und kaschieren auch z. T. die vorhandenen baulichen Anlagen.</p> <p>Erholung Suchende nutzen die Bieberpromenade für ortsnahe Spaziergänge. Von der Lürbker Straße aus bietet sich ein weiter Ausblick über das Bachtal.</p>
Boden	<p>Ca. 80 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen¹.</p> <p>Kleinflächig wurden Auffüllungen mit Kontamination im Bereich der vorhandenen Gewerbeflächen (gem. Gutachten der Stadt Menden) festgestellt.</p>
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Wasserschutzgebiete betroffen • keine nennenswerten Grundwasservorkommen, jedoch mit erhöhter Verschmutzungsempfindlichkeit • im Plangebiet befinden sich mehrere Fließgewässer
Klima/Luft	Kaltluftproduktionsflächen und -schneisen
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	grenzt nicht unmittelbar an größere Wohnbereiche an
Vorprägung	z. T. Gewerbebetriebe mit angeschlossener Wohnbebauung
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	keine erheblichen Auswirkungen auf streng geschützte Arten (siehe FFH-Verträglichkeitsprüfung)
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten gem. FFH-Verträglichkeitsprüfung
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft • starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich • Verlust der lufthygienischen Austauschfunktion
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Wohnqualität • erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust/Verlust von Freiraumfunktionen • Verlust von Erholungsflächen

¹ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 –zweite Auflage-

	<ul style="list-style-type: none"> • Verkehrszunahme
Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung	
<p>Der Bereich wird weiterhin landwirtschaftlich bzw. gewerblich genutzt. Die angrenzenden Bereiche würden von jeglicher zusätzlichen Beeinträchtigung verschont.</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes wären eine weitestgehende Bebauung der Fläche und eine deutliche Zunahme an Emissionen zu erwarten. Es würde ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild erfolgen.</p>	
Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen	
<p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung einer Freirauminanspruchnahme wird die Beibehaltung der bisherigen Festlegung im Regionalplan bzw. die Nutzung einer Alternativfläche erachtet. Weitere Verminderungsmaßnahmen können nur auf Ebene der Bauleitplanung festgesetzt werden.</p>	
Monitoring	
<p>Das Monitoring erfolgt auf der Grundlage des Verfahrens zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 32 LPlG) sowie auf Ebene der Bauleitplanung.</p>	
Planalternativen	
<p>Im Stadtgebiet sind folgende potenzielle Alternativflächen vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Marienkapelle Lahr in Lahrfeld • Stucken in Platte Heide • südlich Bahnhofstraße in Böisperde • nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten 	
Zusammenfassung	
<p>Es handelt sich um einen neuen Siedlungsansatz in einem naturräumlich sensiblen Bereich von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund, der mit Umsetzung des ASB zu einer erheblichen Freirauminanspruchnahme und dem Verlust von Freiraumfunktionen sowie zu einer erheblichen Beeinträchtigung von bisher unzerschnittenen Räumen führt.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant, jedoch stellt die geplante Nutzung einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt verbunden mit einem Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen dar. Die geplante Nutzung stellt zudem eine erhebliche Beeinträchtigung des abwechselnd durch Waldflächen und Bachtäler sowie durch landwirtschaftliche Nutzung und ländliche Siedlungsstrukturen geprägten, vielfältigen Landschaftsraumes dar.</p> <p>Mit der Änderung des Landschaftscharakters in einen Siedlungsbereich gehen auch eine stark eingeschränkte Erholungseignung sowie eine Beeinträchtigung der Wohnqualität angrenzender Wohnbereiche einher.</p>	

FFH-Verträglichkeitsprüfung - Neufestlegung ASB Bieberkamp

1. Anlass	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum/Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	12 ha
Stadt	Menden
Lage	östlich von Lendringsen, im Tal des Bieberbaches, nördlich begrenzt vom Bieberbach, im Süden von der L 537
bisherige Festlegung	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
FNP- bzw. LP-Darstellung	Gewerbliche Baufläche
Realnutzung	überwiegend landwirtschaftliche Nutzung, z. T. Gewerbe mit angeschlossener Wohnbebauung, Gehölzgürtel, Fließgewässer
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Bereich grenzt an L 537 und an die Straße „Bieerblick“, zentrale Grundversorgung im ca. 2 km entfernten SSP Lendringsen
2. Planwirkungen	
Fiktives Projekt	Neuanlage eines Wohngebietes
Wirkfaktoren mit Wirkintensitäten eines neu angelegten Wohngebietes	<ul style="list-style-type: none"> • Flächenbeanspruchung, Flächenumwandlung, Nutzungs- und Bestandsänderungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel) • Emissionen (WI gering) • optische Wirkungen (WI hoch) • Veränderungen des Meso- und Mikroklimas (WI hoch) • Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch Versiegelung (Boden, Grundwasserveränderungen, Wasserstandsänderungen) (WI mittel)
3. Schutzgebiete	
FFH- Gebiet EG-Vogelschutzgebiet	DE-4513-301 „Luerwald und Bieberbach“ DE-4513-401 „Vogelschutzgebiet Luerwald und Bieberbach“
Schutzstatus	Das FFH- und Vogelschutzgebiet erstreckt sich über die Kreise MK, HSK, SO und ist per Verordnung gesichert bzw. in den jeweiligen Landschaftsplänen als NSG festgesetzt. Im relevanten Wirkradius befindet sich das im Märkischen Kreis liegende, per Verordnung gesicherte NSG „Luerwald und Bieberbach“.
Maßgebliche Lebensraumtypen	<ul style="list-style-type: none"> • (9110) Hainsimsen-Buchenwald • (9130) Waldmeister- Buchenwald • (91E0*) Erlen-Eschen-Weichholz-Auenwälder • (3260) Fließgewässer mit Unterwasservegetation • (9160) Stieleichen-Hainbuchenwald

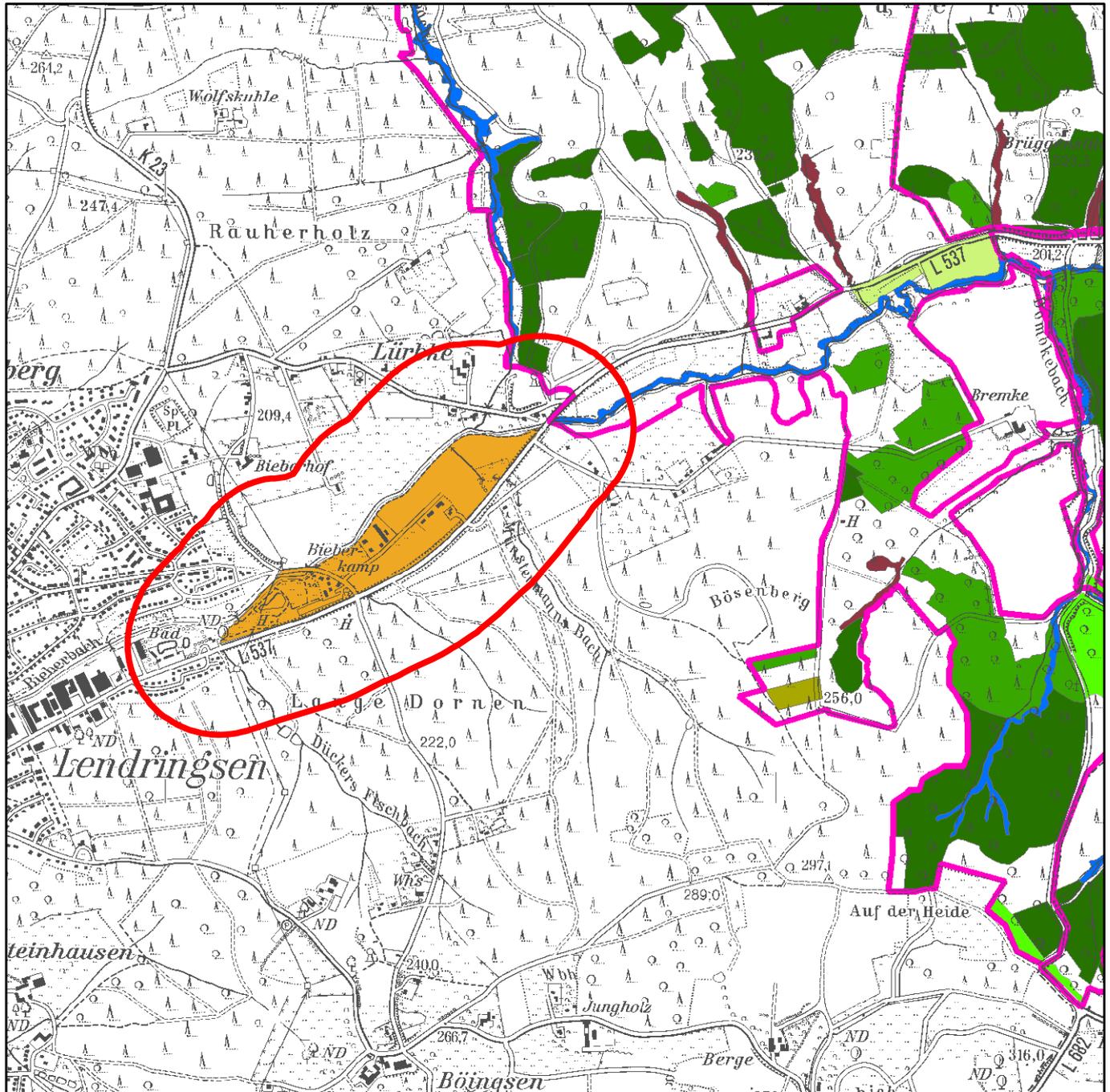
	<ul style="list-style-type: none"> • (6510) Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen • (91D0¹) Moorwälder
Potenziell betroffene Lebensraumtypen innerhalb des Wirkradius	<ul style="list-style-type: none"> • Hainsimsen-Buchenwald (9110) • Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
Maßgebliche Arten	Mittelspecht, Grauspecht, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter, Eisvogel, Haselhuhn, Schwarzstorch, Wespenbussard, Waldschnepfe, Wachtelkönig, Kammolch, Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer
Potenziell betroffene Arten innerhalb des Wirkradius*	Eisvogel, Groppe, Bachneunauge <i>*Horste von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch befinden sich außerhalb des WR. Es könnten jedoch potenzielle Flugkorridore betroffen sein.</i>
Erhaltungsziele	Erhalt und Entwicklung der Lebensraumtypen und Arten gem. Schutzziele und Maßnahmen der LÖBF zu NATURA 2000 und EG-Vogelschutzgebieten
4. Untersuchungsraum	
	Wirkradius von 300 m um das Plangebiet
5. Potenzielle Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile	
Relevante Wirkfaktoren für die Bewertung der Erheblichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen (WI gering) • optische Wirkungen (WI hoch) • Zerschneidung, Areal- und Habitatveränderung bzw. -verkleinerung (WI mittel)
Beeinträchtigungen	<ul style="list-style-type: none"> • potenzielle Beeinträchtigungen des Eisvogels durch vermehrte Lärm- und Lichtquellen • potenzielle Beeinträchtigungen von Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Schwarzstorch durch Zerschneidung von Flugkorridoren
6. Summationswirkung	
Weitere bestehende/geplante Pläne oder Projekte	Weiterbau der A46 (Trasse liegt noch nicht fest)
Einschätzung	Es bestehen keine Summationseffekte, die im Zusammenhang mit der geplanten ASB-Darstellung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des o. g. FFH- und Vogelschutzgebietes führen könnten.
Beurteilung der Erheblichkeit	
<p><u>Keine erhebliche Beeinträchtigung</u> der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie sowie der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgrund folgender Faktoren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • keine direkte Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete • Entfernung relevanter Lebensraumtypen und Arten zum Änderungsbereich • keine erhebliche Beeinträchtigung potenzieller Flugkorridore 	

¹ **Prioritärer Lebensraumtyp** (Die EU trägt eine besondere Verantwortung für prioritäre natürliche Lebensraumtypen und prioritäre Arten der FFH-Richtlinie, da diese sehr selten oder stark gefährdet sind.)

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

Karte zur FFH-Verträglichkeitsprüfung

ASB Menden-Lendringsen (Bieberkamp)



- | | | | |
|---|---|---|---|
|  | ASB |  | 9110 - Hainsimsen-Buchenwald |
|  | 300 m Radius |  | 9130 - Waldmeister-Buchenwald |
|  | Grenze des FFH-Gebietes 4513-301 |  | 9160 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald |
|  | 3260 - Fließgewässer mit Unterwasservegetation |  | 91D0* - Moorwald |
|  | 6510 - Artenreiche Mähwiesen des Flach- und Hügellandes |  | 91E0* - Erlen-/Eschenwald und Weichholzauenwald
(* prioritäre Lebensraumtypen) |

Maßstab 1 : 20.000

Stand: November 2005

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnberg

Kartengrundlage Topographische Karte 1:25.000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Alternative Marienkapelle Lahr

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	11 ha
Stadt	Menden
Lage	Menden-Lahrfeld, im Osten und Westen grenzt Wald an, im Süden begrenzt durch die Stiftstraße, im Norden und Nordosten begrenzt durch eine 110 kV-Leitung. Der Hohlweg „Am Schwarzkopf“ verläuft in Nord-Süd-Richtung durch die Fläche.
bisherige Darstellung	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
FNP- bzw. LP-Darstellung	Siedlungsflächen, FNP-Änderungsverfahren zur Rücknahme der Wohnbaubaufächendarstellung ist eingeleitet
Realnutzung	größtenteils landwirtschaftliche Nutzung, Einzelwohnhaus, an Parzellenrändern z. T. Gehölze
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Erschließung über die Stiftstraße und die B 7
Bemerkung	Alternative zum ASB Bieberkamp
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope (LÖBF)²	nicht betroffen
§ 62 Biotop (LÖBF)²	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LÖBF)²	Vorkommen streng geschützter Tiere auf der Planungsfläche und im Wirkungsbereich nicht bekannt
streng geschützte Pflanzen²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz³	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	ackerbaulich genutzter Südhang mit starkem Gefälle, umgeben von zwei Waldbereichen; durch die Fläche verläuft ein Hohlweg

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regierungsbezirk Arnsberg, LÖBF -Juli 2004-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung der LÖBF - Stand Oktober 2005

³ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand Oktober 2005

	geeignet als siedlungsnaher Bereich für die landschaftsorientierte Naherholung
Boden¹	Ca. 95 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. Geringfügig kommen am Ostrand sehr schutzwürdige Böden sw2_bz (flachgründige Böden) vor. Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Wasserschutzgebiete betroffen • mäßig ergiebige Grundwasservorkommen • keine Fließ- und Stillgewässer überplant
Klima/Luft	Kaltluftschneise
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten ASB grenzen südlich Siedlungsbereiche an.
Vorprägung	keine
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft • starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraum/Erholungsflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> • nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich • Verlust der lufthygienischen Austauschfunktion
Kulturelles Erbe	Baudenkmal Marienkapelle Lahr
Bevölkerung	
Wechselwirkungen	Freiraumverlust
Zusammenfassung	
<p>Trotz der Nähe zum vorhandenen ASB handelt es sich um einen Neuansatz. Die Umsetzung des ASB führt zu einer Freirauminanspruchnahme. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Erholungseignung und des Bodens dar.</p>	

¹ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 -zweite Auflage-

Alternative Stucken

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	20 ha
Stadt	Menden
Lage	südwestlich von Menden-Platte Heide gelegen; nördlich und nordöstlich eingerahmt von Wohnbebauung entlang des Heckenrosenweges, südöstlich von der Straße Stucken und im Westen von der Straße Hembrock mit der gleichnamigen kleinen Ansiedlung
bisherige Darstellung	ASB, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
FNP- bzw. LP-Darstellung	Siedlungsflächen, FNP-Anderungsverfahren zur Rücknahme der Wohnbaubaufächendarstellung ist eingeleitet
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Die Anbindung erfolgt über vorhandene Wohnstraßen im Ortsteil Platte Heide bis zur L 680. Die Grundversorgung ist in fußläufiger Entfernung erreichbar.
Bemerkung	Alternative zum ASB Bieberkamp
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope (LÖBF)²	nicht betroffen
§ 62 Biotop (LÖBF)²	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LÖBF)²	Vorkommen streng geschützter Tiere im Plangebiet und im Wirkungsbereich nicht bekannt
streng geschützte Pflanzen²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz³	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	relativ ebener landwirtschaftlich genutzter Bereich, den ein ausgebauter Wirtschaftsweg in Nord-Süd-Richtung sowie ein Graben in West-Ost-Richtung queren

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regierungsbezirk Arnsberg, LÖBF - Juli 2004-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung der LÖBF- Stand Oktober 2005

³ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand Oktober 2005

	Von diesem Bereich aus sind landschaftlich interessante Naherholungsflächen fußläufig zu erreichen.
Boden	Kleinflächig kommen schutzwürdige Böden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie gewässerbegleitend -sw1_bg- (Grundwasserböden) vor. ¹ Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • keine Wasserschutzgebiete betroffen • keine nennenswerten Grundwasservorkommen • Ein Graben durchfließt den Bereich.
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	Nördlich grenzen vorhandene Siedlungsbereiche an.
Vorprägung	Wohnbebauung direkt nördlich angrenzend
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • z. T. neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraumflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Wohnqualität durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • geringfügiger Freiraumverlust • Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Eine zusätzliche Inanspruchnahme von planerisch gesichertem Freiraum kann weitestgehend vermieden werden, da es sich größtenteils um einen bereits festgelegten ASB handelt.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden landwirtschaftliche Nutzflächen. Die geplante Nutzung stellt einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbereiche wird beeinträchtigt.</p>	

¹ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 -zweite Auflage-

Alternative südlich Bahnhofstraße in Böesperde

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	ca. 5 – 6 ha
Stadt	Menden
Lage	im nördlichen Stadtgebiet von Menden (Ortsteil Böesperde) Der Bereich wird begrenzt durch die Bahnhofstrasse im Norden, die Heidestrasse im Westen, eine Häuserzeile an der Pfarrer-Wiggen-Strasse und den Friedhof im Süden so- wie durch den Rüthers Bach im Osten und Südosten.
bisherige Festlegung	ASB, Grundwasser- und Gewässerschutz
FNP- bzw. LP-Darstellung	Fläche für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	gut erschlossen über Bahnhofstrasse, Heidestrasse und Pfarrer-Wiggen-Strasse sowie B 516 Der Siedlungsschwerpunkt Böesperde ist mit zentraler Grundversorgung ausgestattet.
Bemerkung	Alternative zum ASB Bieberkamp
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotop (LÖBF)²	nicht betroffen
§ 62 Biotop (LÖBF)²	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LÖBF)²	Vorkommen streng geschützter Tiere im Plangebiet und im Wirkungsbereich nicht bekannt
streng geschützte Pflanzen²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz³	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutz- gebiete an
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	ackerbaulich genutzter Bereich mit leichtem Gefälle nach Norden, landschaftlich reizvolles Wohnumfeld mit angren-

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regie- rungsbezirk Arnsberg, LÖBF -Juli 2004-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung der LÖBF - Stand Oktober 2005

³ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand Oktober 2005

	zudem Bachtal, Friedhof sowie Bauernhöfen mit altem Baumbestand, allerdings starke Vorprägung durch nördlich gelegenes Schulzentrum und weitere bauliche Anlagen
Boden	Ca. 95 % der Fläche wird von schutzwürdigem Boden –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) eingenommen. ¹ Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebietszone III a betroffen • keine nennenswerten Grundwasservorkommen • keine Fließ- und Stillgewässer überplant, jedoch in der Nähe des Rüthers Baches
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	
Vorprägung	angrenzend vorhandene Wohnbebauung
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraumflächen
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Wohnqualität • erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Eine zusätzliche Freirauminanspruchnahme kann vermieden werden, da es sich um einen bereits festgelegten ASB handelt, der auf der nachgeordneten Planungsebene bisher jedoch noch nicht umgesetzt worden ist.</p> <p>Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbereiche wird beeinträchtigt.</p>	

¹ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 -zweite Auflage-

Alternative nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Beschreibung	
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereiche Bochum und Hagen
vorgesehene Festlegung	ASB
Flächengröße	5,0 ha
Stadt	Menden
Lage	nördlich des Ortsteiles Schwitten, zwischen der Straße „Am Kalkofen“ im Westen und einer Häuserreihe nördlich der B 7 Durch den Bereich verläuft die Straße „Vogelrute“ in Ost-West-Richtung.
bisherige Darstellung	Allgemeiner Siedlungsbereich Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
FNP- bzw. LP-Darstellung	Siedlungsfläche, Fläche für die Landwirtschaft
Realnutzung	landwirtschaftliche Nutzung
Verkehrsanbindung Infrastruktur	Erschließung über Straße „Vogelrute“ und B 7
Bemerkung	Alternative zum ASB Bieberkamp
Lebensräume	
Schutzgebiete nach LG	nicht betroffen
Biotopverbundfläche (LÖBF)¹	nicht betroffen
Schutzwürdige Biotope (LÖBF)²	nicht betroffen
§ 62 Biotop (LOBF)²	nicht betroffen
streng geschützte Tiere (LÖBF)²	Vorkommen streng geschützter Tiere auf der Planungsfläche und im Wirkungsbereich nicht bekannt
streng geschützte Pflanzen²	Vorkommen streng geschützter Pflanzen nicht bekannt
FFH/Vogelschutz³	keine Überplanung eines FFH- und Vogelschutzgebietes Im Radius von 300 m grenzen keine FFH- und Vogelschutzgebiete an.
Naturpark	nicht betroffen
Landschaftsbild Erholungseignung	durch Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung geprägter landwirtschaftlicher Bereich am südlichen Rand der Ruhrniederterrassen

¹ Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Biotopverbundflächen für den Regierungsbezirk Arnsberg, LÖBF -Juli 2004-

² LINFOS-Landschaftsinformationssammlung der LÖBF - Stand Oktober 2005

³ Fachdokumentation Natura 2000, LÖBF - Stand Oktober 2005

	Das nördlich angrenzende Ruhrtal eignet sich für die landschaftsorientierte Erholung.
Boden	Die Fläche wird sowohl von schutzwürdigem Boden der Kategorie –sw 1ff- (Regelungs- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit) sowie von z. T. sehr schutzwürdigem Boden der Kategorie sw2_bz (flachgründige Böden) eingenommen. ¹ Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutzgebietszone III betroffen • mäßig ergiebige Grundwasservorkommen
Klima/Luft	keine Besonderheiten
Kulturelles Erbe	keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt
Bevölkerung	An den geplanten ASB grenzen westlich Siedlungsbereiche an.
Vorprägung	keine
Voraussichtliche Umweltauswirkungen	
Lebensräume	Lebensraumverlust am Ort des Eingriffs
Fauna / Flora	voraussichtlich keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten
FFH/Vogelschutz	keine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten
Landschaftsbild Erholungseignung	<ul style="list-style-type: none"> • neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft • starke Beeinträchtigung des Landschaftsbildes • Verlust von Freiraum
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung, Bodenverdichtung und sonstige Veränderungen des Bodengefüges • Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen
Wasser	negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration durch die Versiegelung und Veränderung des Bodengefüges
Klima/Luft	nachteilige Veränderungen des Klimas im überplanten Bereich
Kulturelles Erbe	nicht betroffen
Bevölkerung	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Wohnqualität • erhöhtes Verkehrsaufkommen
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Freiraumverlust • Verkehrszunahme
Zusammenfassung	
<p>Mit Umsetzung der regionalplanerischen Festlegung werden Teile des vorhandenen ASB sowie zusätzliche Freiraumbereiche in Anspruch genommen. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden nicht überplant. Verdrängt werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen.</p> <p>Die geplante Nutzung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Bodens dar. Auch wird die Wohnqualität der angrenzenden Wohnbereiche beeinträchtigt.</p>	

¹ Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50000 -zweite Auflage-

Anlage 4

REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG, 6. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANES TEILABSCHNITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN IN DER STADT MENDEN ASB BIEBERKAMP

Übersicht über Flächenüberhänge, Rücknahme- und Tauschflächen

(Berücksichtigt wurden die geplanten und bereits vollzogenen Rücknahme- und Tauschflächen seit der letzten Regionalplan-Neuaufstellung)

Rücknahmen aus dem Regionalplan-Neuaufstellungsverfahren

Marienkapelle Lahr	Lahrfeld	11,1 ha
Nördlich Vogelrute	Schwitten	2,9 ha
Gelber Morgen	Menden	4,6 ha
Nördlich Adolf-Kolping -Schule	Hüingsen	1,7 ha
		<hr/>
		20,3 ha

Tauschflächen für die Fläche „Eisenwerk“

Stucken	Platte Heide	12,4 ha
---------	--------------	----------------

Tauschflächen für die Fläche Biebertal

Auf der Heese / Haddenrott	Hüingsen	8,6 ha
Forsthaus Lahr	Lahrfeld	2,6 ha
Börnchen	Schwitten	2,1 ha
Berkenhofskamp	Lendringsen	2,0 ha
Rauherfeld	Rauherfeld	0,7 ha
		<hr/>
		16,0 ha

Flächenbilanz für die Gesamtstadt

Flächenüberhang bisher	55,0 ha
Neuausweisung Eisenwerke	9,0 ha
Neuausweisung Bieberkamp	12,0 ha
Rücknahme aus Regionalplanaufstellungsverfahren	- 20,3 ha
Rücknahme Eisenwerk	- 12,4 ha
Rücknahme für Bieberkamp	- 16,0 ha
verbleibender Flächenüberhang	<hr/>
	27,3 ha

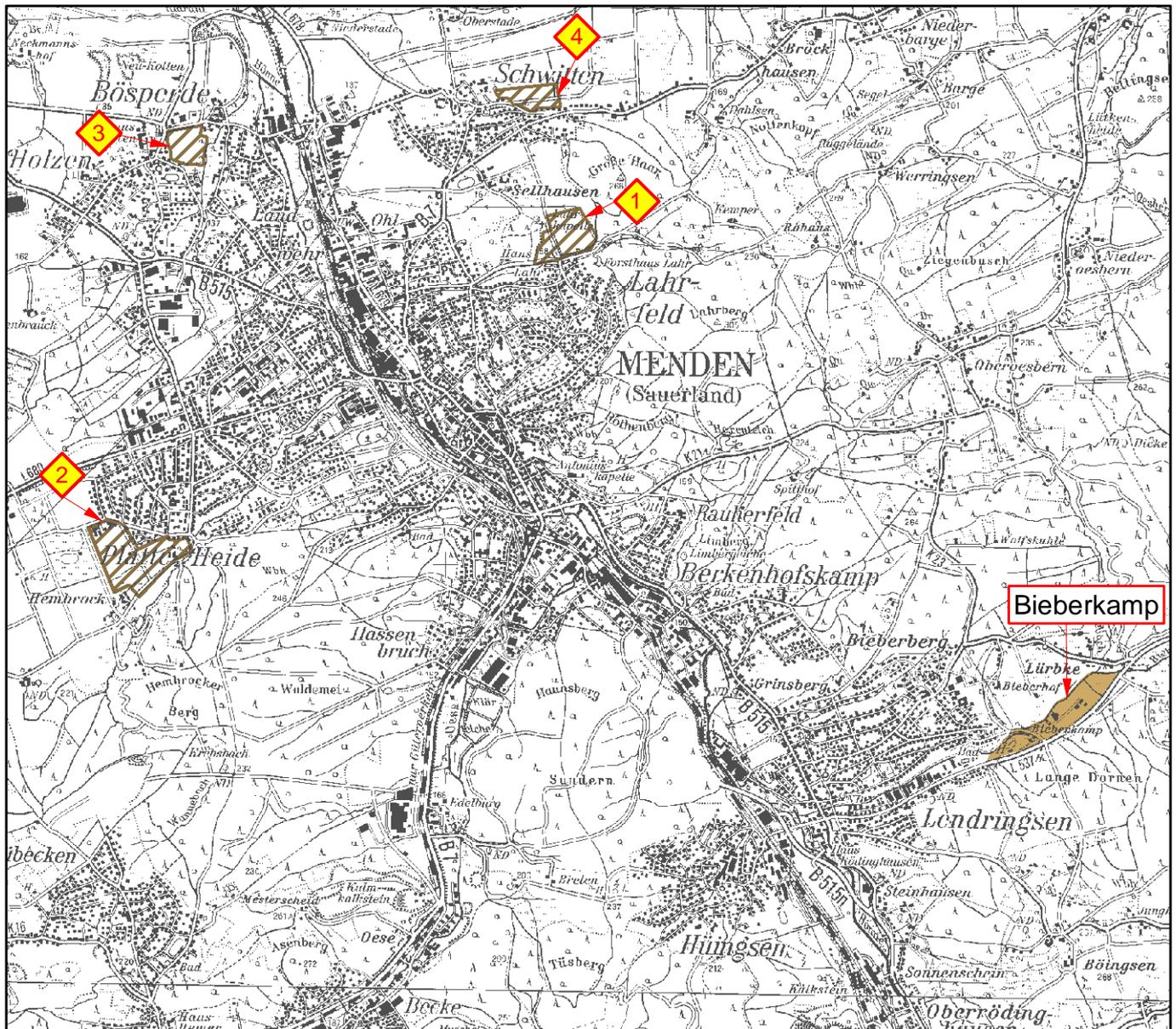
Flächenbilanz für den Siedlungsschwerpunkt Lendringsen

Flächenüberhang in Lendringsen bisher	11,0 ha
Neuausweisung Eisenwerke	9,0 ha
Neuausweisung Bieberkamp	12,0 ha
Rücknahmen in Lendringsen	- 11,3 ha
(Auf der Heese, Rauherfeld, Berkenhofskamp)	
verbleibender Flächenüberhang	<hr/>
	20,7 ha

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHITT OBERBEREICHE BOCHUM UND HAGEN

6. Änderung in der Stadt Menden - ASB Bieberkamp

Übersichtskarte: ASB-Neufestlegung und Alternativen



Legende

Maßstab 1 : 50.000

-  ASB-Neufestlegung (Bieberkamp)
-  Alternativen
-  Fläche Nr. 1 Marienkapelle Lahr
-  Fläche Nr. 2 Stucken in Platte Heide
-  Fläche Nr. 3 südlich Bahnhofstraße in Bösperde
-  Fläche Nr. 4 nördlich Vogelrute und Börnchen in Schwitten

Stand: November 2005

Vervielfältigt durch die Bezirksregierung Arnsberg

Kartengrundlage Topographische Karte 1:50.000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94